

DIE ZEITSCHRIFT FÜR ERWERBSLOSE und alle anderen

quer

Information | Aktion | Dialog

No 10 | Juni 2014

• digital

• vierteljährlich

• selbstorganisiert

EDITORIAL

Seite 3

EINBLICKE

**Die verbotenen Orte – Recherchen bei migrantischen LandarbeiterInnen
in der Bundesrepublik** | von Cindy (Confédération Paysanne)

Seite 4

POSITION

**Fiese Fouls statt Fair Play –
Arbeitsbedingungen in der weltweiten Sportbekleidungsindustrie** | von Willi Lüpkes

Seite 7

**TTIP – Ein Freihandelsabkommen, das nur für wenige
Freiheit bedeuten würde** | von Siegmund Stahl

Seite 10

INITIATIVE

Wenn sich Menschen selbst helfen lernen: ASH Osnabrück
von der Arbeitslosenselbsthilfe Osnabrück

Seite 12

AKTION

**Verarmung durch Mieten und Energiekosten:
Wir schlagen Alarm** | von Michael Bättig

Seite 15

BERATUNG

(Un-)rechtsvereinfachungen im Alg 2 geplant | von Nadine Dyba

Seite 18

Sich wehren lohnt sich! | von Rainer Timmermann

Seite 21

URTEILE

Arbeitslosengeld 2 nach dem SGB II | von Rainer Timmermann

Seite 22

Arbeitslosengeld 1 nach dem SGB III | von Rainer Timmermann

Seite 27

**Grundsicherung für Ältere und Erwerbs-
unfähige und Sozialhilfe nach dem SGB XII** | von Rainer Timmermann

Seite 29

Weitere Rechtsbereiche | von Rainer Timmermann

Seite 31

RÜCKSEITE

Impressum, technische Hinweise, Eigentumsvorbehalt

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Mitstreiterinnen und Mitstreiter,

Panem et circensis

Der römische Grammatiker, Rhetoriker und Anwalt *Marcus Cornelius Fronto* beklagte sich noch darüber, dass sich das römische Volk insbesondere durch Brot und Spiele beruhigen ließ. Die selbe Kritik hatte der griechische Redner und Philosoph *Dion von Prusa* an seinen alexandrinischen Zeitgenossen. Das Volk lässt sich seit jeher mit Spielen von den politischen Ereignissen ablenken und ist zufrieden, wenn es nur genug zu essen hat.

Moment mal: genug zu essen? Ja, den Römern und Griechen mussten die Machthaber noch Spiele **u n d** Brot bieten, damit sie sich vom Weltgeschehen ablenken ließen. Heute reicht eine Fußballweltmeisterschaft, (wahlweise auch: olympische Wettkämpfe, Europameisterschaften...) aus, um sich aus dem Elend der Welt und dem eigenen auszuklinken. Brot braucht's dafür gar nicht mehr. Oder wie erklären wir, dass wir zulassen, dass Hungerlöhne in der Textil- und Fleischindustrie gezahlt werden – auf die unsere Autor_innen, neben den dortigen Arbeitsbedingungen, in dieser Ausgabe eingehen? Oder die niedrigen Anteile in den Sozialhilferegelsätzen für Ernährung, auf die wir schon lange aufmerksam machen? In dieser „schönen neuen Welt“ ist das Volk leicht zufrieden zu stellen und abzulenken. Das muss sich auch die GroKo gedacht haben, als sie die Bund-Länder-Kommission aufgefordert hat, nach „Rechtsvereinfachungen“ im SGB II zu suchen. Oder gab es einen Hinterzimmerauftrag, nach dem eine Sonderrechtszone für die Armen (in D) zu schaffen sei? Wenn das gelingt, können die Kreise größer gezogen werden. Erwerbstätige, gleich welcher Einkommenshöhe, sind

ohnehin schon so erfolgreich verunsichert, dass sie sich in jedes Arbeitsverhältnis zu allen Bedingungen ergeben. Ist die nächste Stufe die erneute Leibeigenschaft? Asiatische, südamerikanische und afrikanische Länder sind heute schon Tummelplatz global agierender Unternehmen für „moderne“ Sklavenhalterschaften.

In diese Weltsicht des Kapitals passt das TTIP, die Vision von einer ausgedehnten und finanzstarken „Produktionszone mit Freihandelsklaven“ ebenso wie die Arroganz der Fifa gegenüber den Nationalstaaten. Denn eine WM ausrichten darf nur, wer dem Fußballverband vorab Steuerfreiheit zugesichert hat. Das Handelsblatt teilt mit, dass nach Expertenmeinung „bei dem Turnier 2006 in Deutschland (...) dem deutschen Finanzminister so 250 Mio. Euro entgangen“ seien. Wenig, wenn man bedenkt, dass die Fifa allein 2013 1,4 Milliarden Dollar Einnahmen u. a. aus Übertragungsrechten und von Sponsoren verbuchen konnte.

Aber ich will Euch weder den Spaß an sportlichen Weltereignissen verderben, noch irre Verschwörungstheorien formulieren. Auch wenn wir kein Brot zu den Spielen mehr bekommen, gelangen dennoch Krümel in unseren Hals. Kämpfen wir dafür, dass wir genügend Brot haben und unser Geld für das ganze schöne Leben reicht!

...we don't want just a cake, we want the whole fucking bakery!

DIE VERBOTENEN ORTE.

Recherchen bei migrantischen Landarbeiter/innen in der Bundesrepublik.

Immer wieder will die quer ‚über den Tellerrand‘ schauen. So freuen wir uns darüber, hier eine Mitarbeiterin der „Confédération Paysanne“ – einer französischen Bauerngewerkschaft (Mitglied von La Via Campesina), welche für eine bäuerliche Landwirtschaft und die Verteidigung der Rechte der Landarbeitern/innen eintritt – von ihren Recherchen in Deutschland berichten zu lassen

Warum bin ich hier? In Frankreich betonen Regierungen und Repräsentanten der Agrarindustrie die Konkurrenzfähigkeit der deutsche Landwirtschaft und besonders der Fleischindustrie. *Im Jahr 2012 wurden in Deutschland ungefähr 58 Millionen Schweine, mehr als drei Millionen Rinder und 628 Millionen Hühner geschlachtet¹. Die deutsche Fleischindustrie ist so effizient, dass Deutschland Europas Schlachthaus ist und auf dem Weg, der größte Fleischexporteur der Welt zu werden. Den Preis dafür zahlen viele Arbeitnehmer, vor allem aus Osteuropa denn das lockere europäische Arbeitnehmer-Entsendegesetz erlaubt Missbrauch durch dubiose Subunternehmer.*

Das Anliegen von La Confédération Paysanne ist, die damit (in der Bundesrepublik) zusammen hängenden sozialen und ökologischen Realitäten aufzuzeigen. Ich möchte während meines Aufenthaltes von den wirklichen Arbeitsbedingungen der migrantischen Landarbeiter und der Situation der bäuerlichen Landwirtschaft berichten und recherchiere dafür.

Seit bald zehn Jahren pflegt La Confédération Paysanne, ein internationales Arbeitsprogramm über migrantische

Arbeitskräfte in der Landwirtschaft, das auf Austausch, Treffen und Fortbildung

von Landwirten und Saisonarbeitern in der Landwirtschaft beruht. La Confédération Paysanne hat dafür in den verschiedenen Ländern Partnerschaften (Gruppen oder Personen) eingerichtet. Konkret hat La Confédération Paysanne seit 2006 dutzende von Freiwilligen mit Rechercheaufträgen in Länder Europas aber auch in Mittelmeeranrainerländer wie z. B. Marokko und Palästina entsandt.

Das über die reine Dokumentation hinaus gehende Ziel der Recherche und Forschung ist es, ein europaweites Verteidigungsnetz für die bäuerliche Landwirtschaft und die migrantischen LandarbeiterInnen, zu bilden. Dieses soll helfen, vielfältige Infos über die Lage migrantischer ArbeiterInnen in der Landwirtschaft und in der Ernährungsindustrie zu sammeln und auch Informationen über grundlegende Rechte migrantischer ArbeiterInnen international und in verschiedenen Sprachen verfügbar zu machen.

„Im Schlachthof, wo ich gearbeitet habe, arbeitete ich zwischen 12 und 14 Stunden am Tag, aber es gab viele Stunde, meistens wenn ich am Nacht gearbeitet habe, die nicht bezahlt wurden.“

¹ Fleischatlas 2014 by HEINRICH BÖLL STIFTUNG, BUND, LE MONDE DIPLOMATIQUE, http://www.boell.de/sites/default/files/fleischatlas2014_kommentierbar.pdf

Deutschland, Europas führender Agribusiness-Staat, wird zunehmend für die sozialen und ökologischen Kosten des wirtschaftlichen Erfolgs kritisiert. Drei Monate nach meiner Ankunft in Niedersachsen habe ich die verheerenden Auswirkungen seines Treibens gesehen. Seit Jahren leiden Tausende von entsandten Arbeitnehmern unter dem Missbrauch von skrupellosen Subunternehmern. Durch „Dienstleistungsaufträge“ von großen Gruppen wie Tönnies, Danish Crown, Heidemark und Vion vermieten sie migrantische ArbeiterInnen an diese.

„Wenn die kommen, findet man 4 Personen in der Wohnung, aber wenn die Kontrolleure weg sind, findet man wieder 20 Leute in der Wohnung.“

Diese Verträge erlauben das deutsche Arbeitsrecht zu umgehen

und die Löhne drastisch zu reduzieren. Dies schafft ein echtes Problem von unfairem Wettbewerb. Darüber hinaus erleiden die Mitarbeiter Schaden. Diese Vertragsarbeiter kommen meistens aus Osteuropa (Rumänien, Polen, Bulgarien) und erleiden tägliche Belastungen. Sie sind bereit, Lebens- und Arbeitsbedingungen, die der Sklaverei nah sind, zu akzeptieren, aus Angst ihren Arbeitsplatz zu verlieren und ohne Geld nach Hause zurückzukehren. Die Leute wissen wenig darüber, zu welchen Bedingungen sie hier arbeiten sollen. Sie verlassen ihr Heimatland aus der Not heraus und sie sind bereit viel zu akzeptieren. Viele beklagen sich nicht, weil sie Angst haben, ihre Arbeit zu verlieren. Ihnen wurde häufig Falsches von Vermittlungsagenturen oder direkt von Arbeitgebern versprochen und die fehlenden Sprachkenntnisse werden von Arbeitgebern eiskalt ausgenutzt.

Fast alle Schlachthöfe arbeiten heutzutage mit Werkverträgen. Das bedeutet, dass sie Aufträge an einen Subunternehmer vergeben. Der wieder an Subunternehmer, der möglicherweise noch einmal an einen Subunternehmer. Am unteren Ende der undurchsichtigen Kette stehen einsam die Fleischarbeiter, die die Ausgebeuteten sind: Die Leute arbeiten in der Fleischindustrie zum Teil

14 bis 16 Stunden am Tag zu einem geringen Lohn und wohnen manchmal mit 15 Personen in einer 4-Zimmer-Wohnung in Ahlhorn in einem Wohnpark für 200 € pro Person im Monat. Außerdem zahlen sie Abgaben an den Subunternehmer für den Transport zur Arbeit. Manchmal kassiert der Subunternehmer auch noch Geld für Werkzeug und Arbeitskleidung.

Werkverträge werden häufig nur deshalb genommen, weil sich der Schlachthof selber auf diese Weise aus der Sozialverantwortung stehlen kann. Das heißt, er übergibt die komplette Personalhoheit an jemand anderen und hat eigentlich überhaupt nichts mehr damit zu tun.

Man muss auch sagen, dass die Arbeit im Schlachthof die Leute körperlich kaputt macht und dass die Leute ihren Anspruch auf soziale Unterstützung nicht kennen. Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitsunfall führen auch sehr häufig zu Kündigungen und dann zur Ausreise.

Große Hoffnungen setzen die Betroffenen in den zum 1.7.2014 beschlossenen Mindestlohn von 7,75 € für die Fleischbranche. Dieser Lohn wird für alle gelten, also auch für die migrantischen ArbeitnehmerInnen. Dieser aber bleibt unzureichend, solange nicht die Probleme der unbezahlten Überstunden, der schlechten Wohnverhältnisse und der sonstigen Lohnabzüge (z. B. für Strafgebühren) gelöst werden.

Auch in der Landwirtschaft erhalten Saisonarbeiter



häufig einen unfassbar geringen Lohn. Sie kommen meistens für zwei Monate nach Deutschland (sozialversicherungsfreie Verträge) und arbeiten sechs oder sieben Tage pro Woche, 10 bis 12 Stunden pro Tag und verdienen ein Gehalt von vier bis fünf Euro pro Stunde. Sie wohnen in Containern auf dem Feld – zwei bis vier in einem Zimmer. Ich habe einen Saisonarbeiter aus Rumänien getroffen, dem am Anfang 7.20€/h brutto versprochen wurde. Am Ende hat er manchmal nur 1,34€/h netto bekommen. Der Grund hierfür ist die Akkordabrechnung und die nicht bezahlten Überstunden. Er hatte darüber hinaus keine Kontrolle zur Geschwindigkeit, weil er am Fließband gearbeitet hatte. Er hat sich bei der

Leitung beklagt, aber sie haben einfach geantwortet: „Wenn du damit nicht zufrieden bist, geh zurück nach Hause“. Er hat alle ge-

arbeiteten Stunden aufgeschrieben, aber die Lohnabrechnung stimmte nie überein mit dem, was er notiert hatte. Er hat noch dazu gesagt, dass manche Leute auch schwarz arbeiten würden.

Als Reaktion auf die verschiedenen Skandale in der Presse über das Leben und die Arbeit von Wanderarbeitern in der Landwirtschaft und der Ernährungsindustrie wurde eine mobile Beratungsstelle in Cloppenburg (im südoldenburgischen Raum) aufgestellt. Beratungsstellen existieren bereits auf nationaler Ebene durch das Faire Mobilität Programm. Aber die Besonderheit dieser Beratungsstelle ist es mobil zu sein. In der Tat, die meisten Wanderarbeiter haben keine Autos und nicht die Möglichkeit, sich z. B. nach Oldenburg zu bewegen. Die Beratungsstelle arbeitet gemeinsam mit anderen Insti-

tutionen wie der Polizei, dem Zoll und anderen öffentlichen Behörden, um effektiver durch die gemeinsame Arbeit zu werden. Diese neue Initiative ist ein Fortschritt im Schutz der Rechte der Arbeitnehmer, aber es ist nicht ausreichend und Gesundheitskontrollen in Wohnungen und Zollkontrollen sollen verstärkt werden, um die missbräuchlichen Arbeitsbedingungen von Subunternehmern zu begrenzen. Die Arbeitnehmer-Entsende-Richtlinie von 1996 muss auch reformiert werden, um die Ausübung der sozialen Rechte der entsandten Arbeitnehmer zu klären und damit dem Betrug bei der Arbeitnehmer-Entsende-Richtlinie ein Ende zu setzen.

Ein Zwischenfazit meiner Arbeit in Deutschland ist jedenfalls: Die Macht des Portemonnaies sollte auch benutzt werden. Wir sollten uns alle als Verbraucher verantwortlich fühlen für die Arbeitsbedingungen in der Ernährungsindustrie und Landwirtschaft.

**Cindy, „Confédération Paysanne“
(Mitglied von La Via Campesina)**



„... ich habe mich die Knöchel verstaucht. Ich habe dann meinen Vorarbeiter gefragt, ob ich zum Arzt gehen konnte. Als einzige Antwort hat er mir einen Stuhl mitgebracht, so dass ich weiter arbeiten konnte. Wenn ich nicht damit einverstanden wäre, könnte ich nach Hause gehen aber ohne die Möglichkeit hier wieder zu arbeiten.“

FIESE FOULS STATT FAIR PLAY ARBEITSBEDINGUNGEN IN DER WELTWEITEN SPORTBE- KLEIDUNGSINDUSTRIE

Fußball-WM in Brasilien: Nun grätschen, fummeln, flanken sie und dreschen den Ball in die Tore. Mit dem üblichen Ritual: Die erfolgreichen Stars werden nach erfolgreichem Torschuss wieder ganz verzückt stripfen. Kaum ist der Ball im Netz, wird das Trikot ruckzuck über den Kopf gezogen, im Unterhemd oder blankbrüstig ein paar ekstatische Jubelkurven gedreht, das Trikot wehdelnd in der Hand.

Total angesagt sind im Moment auch Botschaften, die auf's Unterhemd geschrieben werden. Die einen widmen ihr Tor dem eigenen Nachwuchs, die anderen Spieler bedanken sich beim helfenden Jesus.

Ich hätte da eine ganz unbescheidene Idee: Eine einheitlich designte Werbebotschaft der weltweiten „Kampagne für saubere Kleidung“. Etwa: Mein geniales Torjäger-Leibchen soll doch bitte unter menschenwürdigen Bedingungen produziert werden.

So schnell wie kaum einer zu schießen vermag, wäre die Botschaft live und über Satellit rund um die Erde: Ach, liegt da was im Argen bei den schönen bunten Trikots? Womöglich auch bei den neuen Jogginghemden, den blitzenden Fußballschuhen, den wärmenden Trainingsanzügen daheim?

SAUBERER SPORT? SCHÖN WÄR'S...

Es liegt: Die Produktionsbedingungen in der Sportbekleidung sind nicht mal Kreisklasse. Die Ideale Fairness, Menschenrechte, und Universalität der Spiele verkommen zum Feigenblatt für ein Megageschäft. Als Sponsoren und Ausrüster flimmern Adidas, Puma, Nike und Co. den ganzen Tag über die Bildschirme der globalen Medi-

enwelt. Die Stars verleihen den Marken das Sieger-Image, mit dem Konsumenten sich identifizieren sollen, und das verschafft den Weltfirmen ein riesiges Umsatzplus.

Zwei schwitzen für adidas:



Wer macht diese Gewinnspannen möglich? Die Arbeiterinnen in den Weltmarktfabriken der sog. Billiglohnländer Mittelamerikas, Asiens oder Osteuropas. Die bleiben unsichtbar auf den Bildschirmen und im Glamour der Medienwelt, ihr Leben ist die schmutzige Seite der glänzenden Sportmedaillen. Sie sind es, die die leuchtende Sportbekleidung geschnitten, genäht, gebügelt und verpackt haben. Sie passen nicht in die Bilder, aus denen die großen Sportmarken ihr Image bauen: von wegen unbeschwertes Genießen, gesund sein, Fun haben, erfolgreich sein und sexy: Die Arbeiterinnen der Weltmarktfabriken, zumeist Mädchen und junge Frauen, schufteten für zwei, werden gedemütigt und misshandelt, unter Aufsicht in den Fabriken interniert, und erhalten dafür einen Lohn, der nicht mal als existenzsichernd bezeichnet werden kann.

SKLAVINNENARBEIT IN DEN „FREIEN PRODUKTIONSZONEN“ VON ADIDAS UND CO.

„Freie Produktionszonen“ nennen sich die „Freihandels-enklaven“ in denen sich die Fabriken befinden, die ausschließlich für den Weltmarkt produzieren. Verändern sich die Produktionsbedingungen durch wirtschaftspolitische Maßnahmen der jeweiligen Regierung oder durch die gewerkschaftliche Organisierung der Arbeitenden, ist es möglich, den gesamten Produktionsprozess in kürzester Zeit in eine andere Zone eines anderen Landes zu verlagern.

In diesen Enklaven haben die Unternehmen die Möglichkeit, importierte Materialien zu verarbeiten und anschließend zu exportieren, ohne dafür Zölle und Steuern zu zahlen oder sich an die einfachsten Arbeitsvorschriften oder Tarifverträge halten zu müssen. Um „scheues Kapital“ zu ködern, stellen die Entwicklungsländer darüber hinaus in den Sondergebieten eine kostenlose Infrastruktur zur Verfügung. Neben Straßen, Wasser- und Elektroversorgung werden Betriebsgelände zu minimalen Mieten und primitive Unterkünfte für die Arbeiterinnen geboten, hinzu kommen die obligatorischen Einzäunungen und Wachmannschaften für das quasi exterritoriale Gebiet. Heute gibt es rund 500 Produktionszonen; nach Angaben des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften (IBFG) arbeiten weltweit darin ca. 4,5 Millionen Menschen.



Die Arbeiterinnen zahlen einen hohen Preis für die Sport- und Freizeitkleidung, die uns zum Verkauf angeboten wird. Sie werden geschlagen, belästigt und zu Überstunden gezwungen – oft für einen Stundenlohn von nur 70 Cent. Ihr monatlicher Verdienst liegt bei etwa 120 Euro (der Lohnkostenanteil an einem 100 Euro teuren Sportschuh beträgt 0,4% = 40 Cent). Das ist ein Lohn, der die Existenz nicht sichert und die Näherinnen zu Überstunden zwingt.

„Ich war Näherin und meine Aufgabe war, in zwei Stunden bei 160 T-Shirts jeweils beide Nähte anzubringen.

Wir bekommen 42 Colones am Tag, was dem Mindestlohn entspricht. Während der Probezeit bezahlen sie lediglich 50% des Mindestlohns. Wir haben in der Fabrik morgens um 6:55 Uhr angefangen und sollten eigentlich bis 17 Uhr arbeiten. Aber fast täglich mussten wir bis 18:30 oder 19 Uhr da bleiben“. (Julia Esmeralda Pleites, ehem. Näherin in El Salvador)

Quelle: www.ci-romero.de

Ausreichender Gesundheitsschutz ist in den Fabriken nicht gegeben. Wenn die Frauen krank sind, müssen sie mit Lohnausfall und bei Schwangerschaft mit Kündigung rechnen. „In der Fabrik haben wir auf Holzbänken ohne Lehnen gesessen. Ein Kissen ist nicht erlaubt. In der Fabrik ist es sehr heiß. Man schwitzt die ganze Zeit und trocknet aus. Die Belüftung ist dürftig. Eine Menge Staub verstopft einem ständig die Nase und man ist chronisch verschnupft. Um Wasser zu trinken und zur Toilette zu gehen braucht es eine Erlaubnis. Mehr als zweimal täglich kann man fast nie zur Toilette gehen, normalerweise nur einmal. Toilettenpapier gibt es nicht und die WCs sind sehr schmutzig. Das Trinkwasser ist nicht gereinigt, es stammt aus einem Brunnen“. (Juli E. Pleites)

Da ökonomische Kriterien den Standort der Wirtschaftsenklaven in den jeweiligen Ländern bestimmen und soziale Aspekte fast keine Berücksichtigung finden, liegen die Produktionszonen häufig fernab der Wohngebiete. Das hat zur Folge, dass die Arbeiterinnen oft in oder in der Nähe der Zonen kaserniert werden oder lange Fahr- bzw. Gehzeiten in Kauf nehmen müssen. In einigen Fällen wie bspw. Dubai dürfen sie das Gelände nicht verlassen, in anderen herrscht ab 22 Uhr Sperrstunde.

DIE KAMPAGNE „SAUBERE KLEIDUNG“

Die Kampagne „Saubere Kleidung“ existiert seit 1990 und ist ein internationaler Zusammenschluss von Menschenrechts- und Frauenorganisationen, sowie Kirchen und Gewerkschaften. Ihr Ziel ist es, soziale Mindeststandards in der Kleidungsproduktion durchzusetzen. Die Produkte von adidas und Co sollen nicht boykottiert, sondern die Firmen durch öffentlichen Druck gezwungen werden, einen Verhaltenskodex zu unterzeichnen (die Näherinnen fordern dies nachdrücklich).

Damit verpflichtet sich ein Unternehmen, den Arbeiterinnen die elementaren Rechte zuzugestehen, die die ILO (Internationale Arbeitsorganisation der UN) formuliert: Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit, Vereinigungsfreiheit, das Recht Gewerkschaften zu gründen und Tarifverhandlungen zu führen, existenzsichernde Löhne, Arbeitszeitbegrenzung, Gesundheits- und Sicherheitsschutz.

Einige Konzerne mussten erfahren, dass sie ihr mit Werbemilliarden teuer erkaufte Image riskieren, wenn das Öffentlichmachen skandalöser Arbeitsrechtsverletzungen KundInnen verunsichert und unter Umständen sogar vom Verkauf abhält. Sie verfügen deshalb mittlerweile über einen ‚freiwilligen‘ Kodex, der die Standards der ILO als Grundlage benennt. Dieser sieht allerdings keinerlei unabhängige Kontrollen unter Beteiligung lo-

kaler Akteure über die Umsetzung des Kodexes vor und fordert nur die Zahlung eines „Mindestlohns“, der in der Regel nicht ausreicht, um die Grundbedürfnisse der Arbeiterinnen zu befriedigen.

Damit die Kodizes nicht nur dem Image dienen, sondern für spürbare Verbesserungen in den Weltmarktfabriken sorgen, braucht es auch weiterhin die Unterstützung durch die Konsumenten. Welche Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit es gibt, insbesondere für phantasievolle Aktionen, darüber informieren

www.saubere-kleidung.de | www.ci-romero.de/coc/

Willi Lüpkes

Anzeige

T-Shirt mit sozialer Botschaft, das die aktuellen Hartz-IV-Gesetze kritisiert

EIN HARTZ FÜR KINDER

Größen S, M, L und XL

Preis 9,90€ plus 1,50€ Versand

Bestellungen per E-mail an Ein-Hartz-fuer-Kinder@web.de

TTIP

Ein Freihandelsabkommen, das nur für wenige Freiheit bedeuten würde . . .

Schon seit Monaten wird unter politisch engagierten Menschen über das Transatlantische Handels- und Investitionsabkommen, kurz TTIP, diskutiert und über die Chancen und vor allem Risiken gesprochen. Seit relativ kurzer Zeit ist das TTIP auch in der ‚Mainstream-Presse‘ angekommen, dies allerdings mehr oder weniger informiert und auch mehr oder weniger kritisch.

Dass die Kritik oft nicht fundiert erscheint, mag daran liegen, dass ein Großteil der Verhandlungsinhalte und der Verhandlungsprozesse still und heimlich hinter verschlossenen Türen zwischen Vertretungen der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) und der Europäischen Union (EU) stattfinden. Ein Schelm wer Böses dabei denkt . . .

Im Kern soll es darum gehen die weltgrößte Freihandelszone zu schaffen. „Handelshemmnisse“ wie z. B. Zölle sollen abgeschafft werden, ein Investitionsschutz vor stattlichen Eingriffen soll eingeführt werden (nicht für Kleinanleger oder Kleinsparer, sondern für Großinvestitionen von Unternehmen und/oder Banken) sowie eine Anpassung bzw. Anerkennung von Regelungen in allen Bereichen des Wirtschaftslebens.

In unserem Alltag könnte das z. B. bedeuten, dass die deutlich strengeren Verbraucherschutzbestimmungen – z. B. Bestimmungen bei der Herstellung und Verarbei-

tung von Lebensmitteln – der EU aufgeweicht werden, bzw. für Importprodukte aus den USA gar nicht mehr gelten. Stichworte in der Diskussion sind u. a. das sog. „Chlorhähnchen“ und genmanipulierte Pflanzen, hormonbehandelte Tiere usw. (<http://www.abl-ev.de/themen/faierer-welthandel/positionen.html>). Aber auch Arbeitnehmerschutzgesetze könnten „angepasst“ werden.

Im Alltag für den Rest der Welt würde das bedeuten, dass eine Freihandelszone entsteht, die fast die Hälfte der Wirtschaftskraft der Welt in sich vereint und somit weltweite Standards setzt. Dies wird wohl für alle Staaten – auch die ärmsten afrikanischen, asiatischen und sonstigen Staaten – bedeuten: Passe dich an oder gehe (weiter) unter.

Was das TTIP für unseren Globus bedeuten würde, ist schwer abzuschätzen. Schon jetzt ist jeder internationale Klimagipfel als Desaster zu bezeichnen gewesen, weil vor allem die USA weitergehende Einschränkungen ihrer „Freiheit“ (bei der Ressourcenverschwendung) verhindern. So sind z. B. Standardisierungen von Autoabgasnormen, wie in der EU gültig – obwohl auch mit der sog. Flottenregelung ein Schmarren – dann für US-Fahrzeuge in Frage zu stellen.

Zum Schluss dieser kurzen Beschreibung das dollste Ding: Der Investitionsschutz. Er schützt Unternehmen davor ihre eventuellen Gewinne ggf. doch nicht zu bekommen. Wie bitte? Ja, dass muss man sich in Ruhe ansehen. Ein Unternehmen investiert im Ausland und macht z. B. jahrelang Gewinne, was ja das Ziel unternehmerischen Handelns ist. Sagen wir, das ist ein Zigarettenproduzent. Jetzt kommt ein Land auf die Idee, härtere gesundheitliche Warnhinweise auf die Verpackungen der Tabakwaren per Gesetz anzuordnen. Oder die Menge der Giftstoffe, die in einer Rauchware beinhaltet sein dürfen, per Gesetz zu reglementieren. Das könnte die zu erwartenden Gewinne des Unternehmens beeinflussen, ggf. gar reduzieren. Und nach dem TTIP könnte das Unternehmen nun den Staat auf Schadensersatz verklagen. Das Ganze findet dann vor einem sog. Schiedsgericht statt, welches allerdings keine gesetzliche Legitimation innerhalb einer staatlichen Verfassung hat. Sollte das Schiedsgericht dem Unternehmen Recht geben, wird der Schadensersatz vom Staat – also von den Bürgern und Bürgerinnen bezahlt. Das sog. unternehmerische Risiko – welches auch zum Kern unternehmerischen Handelns gehört – wird sozusagen vergesellschaftet.

Nun sind wir an dem Punkt, der auch für eine „ZEITSCHRIFT FÜR ERWERBSLOSE und alle anderen“ interessant wird. Selbst wenn uns Umweltschutz, Tierschutz, Lebensmittelreinheit usw. usw. egal sind, muss eines klar sein: Umso mehr Geld der Staat Unternehmen (besser den wenigen Kapitaleignern) in den Schlund wirft, umso weniger Geld kann für sog. Sozialleistungen und auch für Kultur, Bildung usw. ausgegeben werden.

Und doch soll noch ein Argument pro TTIP genannt werden, dass man kaum noch liest und hört. Angeblich dient das Ganze auch dazu Arbeitsplätze zu schaffen. Dies Argument, welches ja oft dazu missbraucht wird,

alles mögliche durchzusetzen, wird kaum noch offen angeführt. Wahrscheinlich weil die Kritiker mehr als deutlich darstellen konnten, das andere ähnliche Freihandelsabkommen, z. B. zwischen Kanada, USA und Mexiko, diese Wirkung nicht hatten, bzw. nur geringe Zuwächse an Arbeitsplätzen generierten, wobei die durch das Freihandelsabkommen verlorenen Erwerbsexistenzen nie gezählt wurden.

Als Autor empfehle ich die unten gelisteten Links zur weiteren Information, erlaube mir allerdings auch folgende Schlussbemerkung: Wer also die Freiheit der Investitionen, besser die Freiheit für Investoren und den Schutz der wenigen Superreichen in der Welt will, der mag das TTIP gut finden und ggf. unterstützen. Wer aber für demokratische Transparenz, demokratische Kontrolle, Beschränkung des Wildwuchses des Kapitals, vielleicht Umwelt- und Tierschutz usw. eintreten will, dieser Mensch muss sehr kritisch die Prozesse um das TTIP betrachten und mit den jeweiligen Möglichkeiten ggf. dagegen antreten.

Weiter Infos:

www.umweltinstitut.org

<http://ttip-unfairhandelbar.de/>

<http://rosalux-europa.info/publications/books/TTIP-UHerrmann-en/>

Siegmond Stahl

WENN SICH MENSCHEN SELBST HELFEN ASH LERNEN ARBEITSLOSEN- SELBSTHILFE E.V. OSNABRÜCK

Die Osnabrücker Arbeitslosenselbsthilfe e.V. wurde im Jahr 1980 gegründet, als Selbsthilfeinitiative vor dem Hintergrund anhaltender Massenarbeitslosigkeit. Im Mittelpunkt stand zunächst die solidarische Unterstützung Betroffener, etwa bei Problemen mit Behörden, bei alltagspraktischen Engpässen oder Aktivitäten zum Schutz gegen gesellschaftliche Ausgrenzung und Isolation.

1984 wurde dann das erste Osnabrücker Arbeitslosenzentrum eröffnet, welches seit dieser Zeit tägliche Öffnungszeiten und regelmäßig Sozialberatung für erwerbslose oder von Erwerbslosigkeit bedrohte Ratsuchende anbietet. Gründete dieser Ansatz zunächst auf ehrenamtlichem Engagement, wurde im Verlaufe der 90er Jahre ein ‚Professionalisierungsschub‘ notwendig. Vermehrte Änderungen im Sozialrecht, die wachsende Komplexität der Lebenslagen und Fallgestaltungen machten es notwendig, die Beratung durch fest angestellte Fachkräfte durchzuführen, an die bzgl. der beruflichen Voraussetzungen und Erfahrungen spezifische Anforderungen gestellt wurden. Rein ehrenamtliche Beratung konnte und kann diesen Ansprüchen nicht (mehr) gerecht werden.

Trotz dieser Entwicklung blieb der Selbsthilfecharakter erhalten, gleichermaßen die grundlegende Ausrichtung und das Selbstverständnis des Vereins. Er ist weiterhin unabhängig, die Beratung ist kostenfrei und erfolgt auf freiwilliger Basis mit dem Ziel der Hilfe zur Selbsthilfe. Aufgrund der Qualität der Beratung und der Unabhängigkeit der Einrichtung genießt der gemeinnützige Verein ein hohes Vertrauen bei den Ratsuchenden. Die Arbeitslosenselbsthilfe e.V. ist die einzige noch bestehende unabhängige Erwerbsloseneinrichtung dieser Art in Osnabrück und Umgebung.

Im Unterschied zur kontinuierlichen inhaltlichen Entwicklung war die finanzielle Ausstattung der Arbeit, auch infolge politischer Entwicklungen, durch diverse Auf- und Abs gekennzeichnet. Die Arbeit wurde neben Spenden und Mitgliedsbeiträgen auch durch öffentliche Fördermittel und Zuwendungen finanziert. So kam es in den frühen 2000er Jahren zu einem starken Einbruch bei den Mitteln, als sich zunächst die Stadt Osnabrück aus der Fehlbedarfsfinanzierung zurück zog und dann auch noch die Landesmittel weg fielen.

Dem Verein ist es aber immer wieder gelungen, diese Mittelkürzungen durch die Akquise von Projektmitteln oder privaten Zuwendungen periodisch zu kompensieren. Inzwischen ist auch die Kommune wieder eingestiegen. Zur nachhaltigen Stabilisierung im Sinne der Schwerpunktsetzung bei der inhaltlichen Qualität der Arbeit wäre jedoch auch eine gesicherte Zuwendung von Landes- und Bundesmitteln für Erwerbsloseneinrichtungen notwendig.

Das Kerngeschäft der Arbeitslosenselbsthilfe e.V. ist, wie gesagt, die Sozialberatung, die jährlich von ca. 1.300 Ratsuchenden in Anspruch genommen wird. Sozialberatung beginnt einerseits bei den Hilfen zur Antragstellung, der Erklärung von Bescheiden oder der Erläuterung der Anrechnungsmodalitäten beim Nebeneinkommen, umfasst heute aber auch die Klärung vieler angrenzender Fragestellungen, so z. B. zum Umgang mit geringfügigen und befristeten Beschäftigungen, der richtigen Anwendung von Gesetzen, ob und inwieweit ein Widerspruch angemessen ist oder eine Mediation zwischen Amt und Ratsuchenden erfolgen sollte, welche Bewerbungsstrategien erfolgversprechend erscheinen, in wie weit eine Existenzgründung ein Weg sein könnte, und vieles andere mehr. Sie ist in ihrer Differenziertheit heute ein Abbild gesellschaftlicher Entwicklungen.

Zusätzlich hat die Sozialgesetzgebung der letzten 10 Jahre nicht gerade zu einer Stabilisierung der Betroffenen beigetragen. Die Einführung von Hartz IV (also das SGB II) mit den menschenunwürdig geringen Regelsätzen, dem Demütigungscharakter des Systems (extreme Sanktionsorientierung, Degradierung zu „Almosenempfängern“) bei gleichzeitig sehr geringen Arbeitsmarktchancen für Langzeiterwerbslose führt zu stetiger Verunsicherung und existenziellen Nöten bei den Betroffenen. Diese beeinträchtigen nicht selten nachhaltig das psychische und körperliche Wohlempfinden. Sozialberatung kann die materielle Not nicht aufheben, dies ist eine politische Aufgabe. Sie kann und muss aber

ihren Beitrag zur persönlichen Stabilisierung leisten, wozu nicht nur eine motivierende, lösungsorientierte Gesprächsführung und fachliches Know How erforderlich sind, sondern zugleich kompetente Netzwerkarbeit zur Lösung konkreter, praktischer Alltagsprobleme. Sozialberatung ist mit der Einführung von Hartz IV wesentlich anspruchsvoller und komplexer geworden.

Neben der Sozialberatung führt die Arbeitslosenselbsthilfe e.V. immer wieder zeitlich begrenzte Projekte durch, die vor allem den weniger begüterten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Osnabrück zugute kommen. Das über die Zeitdauer hinweg größte Projekt ist die „Radstation“ am Osnabrücker Hauptbahnhof. Diese wurde zunächst als Beschäftigungsprojekt „Pedalos“ von der ASH im Jahre 1993 gegründet. Im Jahr 2001 wurde daraus dann in Zusammenarbeit mit dem ADFC die Radstation mit rund 800 Einstellplätzen für PendlerInnen und Fahrradtouristen im Osnabrücker Raum, die heute sechs Beschäftigten regelmäßig Arbeit und Einkommen gibt. Neben der Unterstellung und Bewachung von Fahrrädern wird hier im Bedarfsfall Pannenhilfe geleistet und es können Fahrräder und E-Bikes entliehen werden.

Weiterhin erwähnenswert sind zwei größere Quartiersprojekte, die in den Jahren 2009 – 2014, mit Mitteln aus dem Bundesprogramm Soziale Stadt: BIWAQ (Bildung, Wirtschaft und Arbeit im Quartier) gefördert wurden, wobei BIWAQ selbst vor allem aus Mitteln der Europäischen Union (ESF) und dem Bund finanziert wird. Im Rahmen von BIWAQ I startete der Verein mit dem Aufbau eines Sozialberatungs- und Integrationszentrums für das „Rosenplatzquartier“, einem Stadtviertel mit besonderem Entwicklungsbedarf. Für die überdurchschnittlich von Armutslagen betroffene Quartiersbevölkerung wurde ein intensives Coaching zur sozialen und beruflichen Integration, sodann ein „Bürgertreff“ aufgebaut, als Treffpunkt mit regelmäßigem Frühstücksangebot, gemeinsam erarbeiteten Ausstellungen, kostenfreien Seminaren, Flohmärkten, Musikveranstaltungen, Film- und Spielangeboten.

Das 2012 gestartete zweite BIWAQ-Projekt „Bildung und soziale Beschäftigung für das Rosenplatzquartier“ widmet sich noch stärker der gezielten Qualifizierung von erwerbslosen Menschen aus dem Quartier. Gestützt von Menschen auf der Basis von Arbeitsgelegenheiten bzw. Bürgerarbeit wurde weiterhin eine Reihe von Praxisprojekten etabliert, die den weniger begüterten QuartiersbewohnerInnen letztlich zugute kommen. Dazu gehört die Einrichtung einer Quartiersbibliothek mit einer kostenlosen Buchentleihe vor allem für sozial benachteiligte Familien, die Etablierung eines „Bürgergartens“ mit Spielmöglichkeiten für Kinder und Ansätze des „Urban Gardening“, wobei die erzeugten Lebensmittel wiederum dem Projektcafé zugute kommen. Ein ehrenamtliches Angebot von haushaltsbezogenen Dienstleistungen soll vor allem mittellose ältere BewohnerInnen mit praktischen Haushaltshilfen und Transportdiensten unterstützen. Das Projekt endet am 31. Oktober 2014.

Ein weiteres Projekt ist seit längerer Zeit die Weitergabe von gebrauchten PCs für mittellose Menschen. Ältere Rechner, auf Spendenbasis erworben, werden aufbereitet und instand gesetzt, mit einem kostenfreien Linux-Betriebssystem versehen und anschließend, mit entsprechender Einführung, an Bedürftige kostenfrei weiter gegeben. Weit über 200 dieser „ASH-PCs für alle“ sind inzwischen im Umlauf. Eine spezielle Variante dieses Ansatzes ist das „Computer 4 Kids“-Projekt, dessen Umsetzung vom Verein: „Sportler 4 a childrens world“ gesponsort wird, um vor allem die schulpflichtigen Kinder in Hartz-IV-berechtigten Familien mit der benötigten PC-Hard- und Software auszustatten. Für diesen Zweck wurde das Betriebs-System mit einer „Kindersicherung“ versehen, die es den Eltern ermöglicht, z. B. die Internetbesuche der Kinder unter Sicherheitsaspekten zu limitieren und zu strukturieren.

Die Projekte dokumentieren auch die veränderte Armutssituation seit der Gründung im Jahr 1980. Und sie entspringen der Überzeugung, dass inzwischen Beratung allein nicht mehr ausreicht. Viele der durchgeführten Maßnahmen sind deshalb nötig, weil die Gesellschaft immer weiter auseinander driftet und dazu tendiert, die materiell weniger Begüterten vollends auszugrenzen, also vor allem Langzeiterwerbslose, GeringverdienerInnen, TeilzeitjobberInnen, Kranke und (arme) alte Menschen.

Deshalb gehört die Parteilichkeit für bzw. die Interessenvertretung von diesen Personengruppen zum grundlegenden Selbstverständnis der Arbeitslosenselbsthilfe. Der Verein leistet seit vielen Jahren politische Lobbyarbeit und beteiligt sich an Initiativen für mehr soziale Gerechtigkeit vor Ort. Im Anschluss an die Initiative der ASH wurde vor Ort z.B. die besondere Armutsbetroffenheit von Kindern und Jugendlichen durch das Hartz-IV-System herausgearbeitet und ein Netzwerk mit dem Titel „Allen Kindern Zukunft geben“ sowie ein regelmäßig tagender Runder Tisch zur Kinderarmut etabliert. Weitere Aktivitäten sind Ausstellungen und Publikationen zur Armutssituation vor Ort und überregional sowie die engagierte Teilnahme an der Osnabrücker Sozialkonferenz, einem übergreifenden Bündnis für mehr soziale Gerechtigkeit in Osnabrück und Umgebung. Unsere Internetseite: www.ash-os.de

Arbeitslosenselbsthilfe e.V. Osnabrück

Kosten der Unterkunft und Energiekosten sind für Leistungsbeziehende im SGB II immer wieder ein (unerfreuliches) Thema. Die Beratungserfahrungen der ALSO sind Anlass für den hier vorliegenden Flugblatttext und weitere lokale Aktionen. Die Problematik ist mit Sicherheit vielerorts in Deutschland dieselbe. Kosten der Unterkunft werden nicht voll vom Jobcenter gezahlt, für Erwerbslose ist es schwierig ihren Strom zu zahlen usw. Neben der Darstellung und Analyse der Probleme, wird aufgezeigt, wie aus Erwerbslosensicht vernünftige Lösungsansätze aussehen könnten. Nicht nur für Oldenburg . . .

VERARMUNG DURCH MIETEN UND ENERGIEKOSTEN: WIR SCHLAGEN ALARM!

Eine Auswertung unserer Sozialberatung zeigt:
Mehr als dreißig Prozent der Hartz-IV-Haushalte bekommen vom Jobcenter nicht ausreichend Geld für ihre Miet- und Heizungskosten. Und der Betrag im Regelsatz für Strom reicht schon seit Jahren nicht mehr.

Wenn die Miet- und Heizungskosten über den Mietobergrenzen liegen, erhalten die Betroffenen eine „Kostensenkungsaufforderung“: Sie müssen sich eine günstigere Unterkunft suchen oder die darüber liegenden Kosten aus ihrem Regelsatz bestreiten. Diese Zahlen belegen, dass die Mietobergrenzen nicht mehr der Realität auf dem aktuellen Wohnungs- und Energiemarkt in Oldenburg entsprechen.

Fast zwei Millionen Euro fette Beute – von mageren Opfern!

Fast zwei Mio. Euro sparte die Stadt Oldenburg im Jahr 2013 auf Kosten der Armen, weil das Jobcenter

im Durchschnitt monatlich rund 17 Euro der tatsächlichen Unterkunfts- und Heizungskosten für die rund 9.500 Bedarfsgemeinschaften nicht anerkennt.

Wohnungswechsel – aber wohin?

Mehr als 5.000 Wohnungssuchende verzeichnet allein die GSG (größter Oldenburger Vermieter) auf ihrer Interessentenliste im Jahr 2013. Die Betroffenen haben so gut wie keine Chance, durch einen Wohnungswechsel ihre Unterkunfts-kosten zu senken. Und sie leben bescheiden:

Die durchschnittliche Wohnfläche pro Person in Hartz-IV-Haushalten beträgt rund 32 m², ansonsten sind es in Oldenburg durchschnittlich 44 m² pro Person.

Energiesparen – durch frieren?

Wider alle Vorurteile: Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2008 belegt, dass einkom-

mensarme Haushalte weniger als die durchschnittliche Menge Energie verbrauchen, obwohl die Menschen sich länger in ihren Wohnungen aufhalten, ihre Wohnungen schlechter isoliert sind und sie oft ‚Energiefresser‘ als Haushaltsgeräte betreiben müssen. Und alle Anstrengungen zum Energiesparen werden durch die drastisch gestiegenen Energiekosten zu nichts gemacht.

Seit der Einführung von Hartz IV im Jahr 2005 haben sich die Gaspreise um 31,1 Prozent, die Heizölpreise um 55,8 Prozent und die Strompreise um 48,9 Prozent erhöht. Der Regelsatz ist seitdem von 345 auf 391 Euro gestiegen – das sind 13,4 Prozent.

Hundert Euro im Monat – ist das viel?

Für einen Alleinstehenden werden im Regelsatz jeden Monat für Strom durchschnittlich schon zehn Euro zu wenig berücksichtigt. Dazu kommen die nicht anerkannten Unterkunfts- und Heizungskosten. So fehlen schnell Hundert und mehr Euro im Monat. Das scheint nicht viel Geld zu sein. Doch es muss aus einem Regelsatz von nur 391 Euro abgespart werden!

Es ist ein Angriff auf das Leben und die Gesundheit...

Die Regelsätze liegen bereits unter dem Existenzminimum. Sie enthalten für ein 14-jähriges Kind 4,41 Euro pro Tag für Essen und Trinken, für einen Erwachsenen sind es gut 5 Euro.

Fehlendes Geld für Miete und Energie vom Munde absparen zu müssen, bedeutet einen weiteren massiven Angriff auf das Leben und die Gesundheit der

Betroffenen und ihrer Kinder. Die ständige Geldnot drängt an den Rand der Gesellschaft, demütigt und zermürbt. Armut und Ausgrenzung verursachen auch mehr Krankheiten. Arme Menschen sterben durchschnittlich fünf Jahre früher.

... und es reicht für Energieschulden und Stromsperren!

Energieschulden sind durch diese Belastungen vorprogrammiert, und immer häufiger wird einkommensarmen Haushalten einfach der Strom abgestellt. Das bedeutet oft wochenlang ein Leben in Kälte und Dunkelheit.

Nach außen hui – in Wahrheit pfui!

In der Zeitung und im Sozialausschuss verkünden die Sprecher der EWE (lokal ansässiger Energieversorger), dass es nur wenig Stromsperren gäbe, dass versucht würde, mit den betreffenden Haushalten eine andere Lösung zu finden und dass Familien mit Kleinkindern der Strom schon gar nicht abgedreht würde.

Aber bereits dreimal seit Anfang dieses Jahres (Januar bis März!) sind alleinerziehende Frauen mit Kleinkindern in die ALSO-Beratung gekommen, weil ihnen wochen- oder gar monatelang von der EWE der Strom abgedreht worden ist.

Gut gemeint – ist nicht automatisch gut

Projekte zum Energiesparen, die sich ausschließlich an Erwerbslose richten, mögen gut gemeint sein.

Foto: Thorben Wengert / www.pixelio.de



Aber vor diesem gesellschaftlichen Hintergrund befeuern sie tatsächlich nur das falsche Vorurteil, Arme würden überdurchschnittlich Energie verbrauchen. Sie stigmatisieren einkommensarme Haushalte – und Ein-Euro-Jobs für die Energieberater (ein lokales Projekt eines kirchlichen Trägers – gesponsert mit Bundesmitteln) sind kein ehrlicher Weg aus der Erwerbslosigkeit.

Energiesparen:

Na klar – aber dann richtig!

Wenn es tatsächlich ums Energiesparen gehen soll, müssten

- die energetische Sanierung öffentlicher Gebäude vorangetrieben werden,
- die energetische Sanierung der privaten Häuser stärker gefördert werden,

- alle Haushalte gleichermaßen beraten werden – z. B. über den Energieverbrauch durch Zweitwagen, Zweitfernseher, Zweitcomputer, Zweit-Playstations, Smartphones, Hifi-Anlagen, Saunen, Wintergärten, elektrische Jalousien und Garagentore, Elektrogrills, Flugreisen, vollautomatische Kaffeemaschinen...,
- Erwerbslose im Rahmen eines kommunalen Beschäftigungsprogramms zu Energieberatern in regulärer Beschäftigung qualifiziert werden,
- Sanierungsgebiete vor Mietsteigerungen durch energetische Sanierung geschützt werden.

Sofortmaßnahmen für Oldenburg:

- **Stopp der Kostensenkungsaufforderungen durch Jobcenter und Sozialamt, angeblich „zu hohe“ Kosten der Unterkunft betreffend**
- **Übernahme der vollen Unterkunfts- und Heizungskosten für alle Bedarfsgemeinschaften**
- **Einführung eines Sozialtarifs durch die EWE**
- **Lokale Abwrackprämie für ‚Energiefresser‘ einführen**

Michael Bättig

(UN-)

RECHTSVEREINFACHUNGEN IM ALG II GEPLANT

Die Arbeitsgruppe „AG Rechtsvereinfachung im SGB II“¹ hat sich einiges ausgedacht. Über die ausgearbeiteten Vorschläge wurde noch nicht entschieden. Die Richtung, in die viele Vorschläge zielen, ist jedoch mehr als besorgniserregend und sollte weiterhin kritisch beobachtet werden.²

Es gibt einige wenige Vorschläge, die tatsächlich nur eine Vereinfachung darstellen. Zum Beispiel, dass bestimmte Personengruppen von der Pflicht, ihre Arbeitsunfähigkeit nachweisen zu müssen, befreit werden sollen. Auch ist angedacht, die verschärften Regelungen für Unter-25-Jährige im SGB II aufzuheben.

Darüber hinaus finden sich unter dem Schlagwort Rechtsvereinfachung in Wirklichkeit Ausgrenzungsmassnahmen und Entrechtungsvorhaben der Behörden gegen Arbeitslose, die ihresgleichen suchen.

Die Tatsache, dass die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter sich nicht an die eigenen Vorschriften halten, um Geld zu sparen (die „neue“ gesellschaftliche Ordnung herzustellen), ist tägliche Erfahrung erwerbsloser oder niedrigverdienender Bürgerinnen und Bürger und ihrer Angehörigen. Die Jobcenter scheuen sich nicht dafür zu sorgen, dass erwerbslos gewordene Menschen entwürdigend behandelt werden und in massive existentielle Not geraten.

Dass die Menschenfeindlichkeit nun noch perfider ausgearbeitet wird, wundert (bedauerlicherweise) nicht. Es geht noch wesentlich absurder.

Die angedachten Gesetzesänderungen zeugen weiter von der Grundhaltung: das „Prekariat“ darf (noch stärker) entrechtet werden.

Aus meiner Sicht werden hier Vorbereitungen getroffen, weitere rechtsfreie Räume zu schaffen. Es ist politischer Wille, dass die Agentur sich bereits jetzt völlig unerschrocken massiv über die bestehende Gesetzeslage hinwegsetzt. Und in Zukunft soll es noch viel einfacher werden, Menschen ihre Bürgerrechte zu entziehen.

Was ist geplant?

Die folgenreichsten Vorschläge der Arbeitsgruppe beziehen sich auf wesentliche gesetzliche Grundlagen,

1 Bestehend aus: Bundesarbeitsministerium, Bundesagentur für Arbeit, den Bundesländern, den kommunalen Spitzenverbänden, sowie dem „Deutschen Verein“. Die AG arbeitet seit Juni 2013. Man vergewärtige sich, dass diese Überlegungen unter einer CDU / SPD- Bundesregierung und einem rot-grün beherrschten Bundesrat gemacht werden.
2 Informationen zum Beispiel über: Bundesministerium für Arbeit und Soziales „Bericht über die bisherigen Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts [...] vom 4. 11. 13; Harald Thome „Bewertung der Konsense aus der ASMK-Bund-Länder-Arbeitsgruppe [...] vom 4. 11. 13 (www.harald-thome.de, unter downloads).

die Personen mit Bezug von Arbeitslosengeld 2 (Alg II-Berechtigte) befähigt, sich gegen Fehlentscheidungen und Behördenwillkür zur Wehr zu setzen. Dies ermöglicht bisher § 44 SGB X, mit dem man Überprüfungsanträge³ auch nach Ablauf der Widerspruchsfrist stellen kann. Diese Möglichkeit soll für Alg II-Berechtigte weiter eingeschränkt werden⁴. So wären Überprüfungsanträge nur noch bei geänderter Rechtslage oder neuen Beweismitteln zu stellen. Alltag ist bisher, dass die Jobcenter viele fehlberechnete Bescheide aufgrund genau dieses Mittels korrekt nachberechnen mussten. Für manche Betroffenen kamen so schnell drei- oder sogar vierstellige Nachzahlungen des Amtes zustande.

Wird die Anwendung dieses Paragraphen erschwert, sorgt dies zum Einen dafür, dass die Jobcenter nun viel unbehelligter ihre oftmals fehlberechneten Bescheide zum Normalfall werden lassen können. Zum Anderen wird Menschen die rechtliche Grundlage entzogen, angemessen für ihre Rechte eintreten zu können.

Es kommt noch besser:

Zudem wird überlegt, dass für Leistungsberechtigte, die Bescheide des Jobcenters vor dem Landessozialgericht

-
- 3 Durch Überprüfungsanträge konnte u. a. erreicht werden, dass die Behörden fehlberechnete Leistungen rückwirkend (bis zu ein Jahr!) nachzahlen mussten. Auch wer durch die Behörden fehlinformiert wurde und hierdurch innerhalb der Widerspruchsfrist nicht gehandelt hatte, konnte sich des Überprüfungsantrages bedienen um seine Rechte (!) zu erwirken.
- 4 Nach § 40 Abs. 1 SGB II gilt zurzeit, dass Alg II-Berechtigte Nachzahlungen höchstens bis zu einem Zeitraum von einem Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Bescheid rechtlich bindend geworden ist, geltend machen können. Alle anderen Personen haben dagegen einen Zeitraum von vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Bescheid rechtlich bindend geworden ist, zur Verfügung.

überprüfen lassen, ein Vertretungszwang eingeführt werden soll. D. h. sie müssen sich in der zweiten Instanz anwaltlich vertreten lassen⁵.

Das würde dafür sorgen, dass die Jobcenter endlich in Ruhe gelassen werden würden. Sie könnten damit fehlerhafte Leistungsberechnungen ohne Gegenwehr der Bürger durchsetzen – da ALG II-Beziehende nicht genug Geld haben, um einen Anwalt zu bezahlen. Welch eindeutiges Machtgefälle hierdurch hergestellt werden soll, wird deutlich.

Es wundert nicht:

Dass zugleich Kontrollmöglichkeiten der Jobcenter erweitert werden sollen, durch häufigere Datenabgleiche mit anderen Behörden und Datenerhebungen im Internet.

Schlimmer geht 's nicht?

Doch, doch: Diskutiert wurde auch schon, die Möglichkeit, Verwaltungsakte mittels eines Überprüfungsantrages auf ihre Richtigkeit untersuchen zu lassen, für den Rechtskreis SGB II einfach komplett auszuschließen!!!

Raus mit allen Schutzregelungen für Leute, die die Frechheit besitzen ihre bisher staatlich zugesicherten Rechte einzufordern.

Auch eine Gebührenerhebung im Widerspruchs- und Klageverfahren ist vorgeschlagen worden.

Arme müssen dann erst mal Eintritt bezahlen, bevor sie auf Gerechtigkeit pochen können.

-
- 5 Das bedeutet, dass die erste Instanz nach wie vor durch Prozesskostenhilfe finanzierbar wäre. Wer allerdings mit einem Urteil nicht einverstanden ist und vor Gericht weitergehen will, wäre ab hier verpflichtet einen Anwalt hinzuzuziehen.

Da könnten sicher noch nette „Wir müssen draußen bleiben“-Schildchen für die Jobcenter entworfen werden.

Noch wurden diese radikalen Vereinfachungen von der Mehrheit der AG abgelehnt.

Herzlichen Glückwunsch:

Mit den geplanten Vereinfachungen wird der bisher eingeschlagene Kurs des Sozialabbaus und der Herstellung von Menschengruppen, die sukzessive ihrer Bürgerrechte beraubt werden, hervorragend weiterverfolgt.

Wäre es nicht folgerichtig das Grundgesetz anzupassen?

Bisher lautet Artikel 1:

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Eine stimmige Vereinfachung könnte folgendermaßen lauten:

(1) Die Würde des Menschen ist den Umständen geschuldet antastbar. Weniger Achtung und Schutz darf die staatliche Gewalt Arbeitslosen, Jugendlichen und Asylbewerbern sowie sonstigen allgemein Leistungsschwachen angedeihen lassen.

(2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten für alle zahlungsfähigen Bürger – als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Bleibt zu hoffen, dass genug Menschen die Bedeutung der anstehenden Rechtsvereinfachungen erfassen, sich bundesweit zusammenschließen und solidarisieren, um Schlimmeres zu verhindern.

Wir wollen weiterhin Rechtsstaatlichkeit für alle BürgerInnen und wir wollen keine Sonderrechtszonen für Erwerbslose!

Wir sehen uns auf der Straße!

Nadine Dyba, ALSO Oldenburg

Sich wehren lohnt sich!

Kostenerstattung bei Widerspruch und Klage

Das Sozialgericht (SG) Frankfurt hat einem Kläger 42,10 EUR als Erstattung für die ihm entstandenen notwendigen Kosten zugesprochen. Diese wegen einem Widerspruch und einer Klage entstandenen Kosten hatte der Betroffene bei Gericht geltend gemacht, nachdem er seinen Rechtsstreit mit dem Jobcenter beendet hatte.

Das SG erklärte sogar Kosten von insgesamt 44,60 EUR für erstattungsfähig. Da der Betroffene aber nicht die ganze Summe, sondern etwas weniger als Erstattung beantragt hatte, bekam er auch nur diesen etwas geringeren Betrag von 42,10 EUR zugesprochen. Im Einzelnen bewilligte ihm das SG dabei eine Pauschale von jeweils 20,- EUR für Porto, Fax- und Telefonkosten. Und zwar jeweils einzeln sowohl für das Widerspruchs- wie auch für das Klageverfahren – zusammen also 40 EUR. Das SG betonte, dass auch mehr Kosten erstattungsfähig gewesen wären. Dazu hätte der Kläger dann aber in Verbindung mit seinem Verfahren stehende höhere Kosten, beispielsweise in Form von Rechnungen, nachweisen müssen. Das habe der Kläger aber unterlassen, so dass ihm nur die Pauschale zustehe, entschied das Gericht.

Des weiteren bewilligte das SG dem Kläger Fahrtkosten zur Wahrnehmung der Akteneinsicht bei der Widerspruchsstelle des Jobcenters in Höhe von 4,60 EUR – das entspricht im konkreten Fall dem Preis für ein öffentliches Verkehrsmittel (Bus, Bahn, o. ä.). Weitergehende Fahrtkosten für den Transport von Schriftsätzen zum

Gericht (z. B. der Klageschrift) seien dagegen nicht anzuerkennen. Denn solche Schriftsätze könnten auch gegen geringe Gebühr mit der Post versendet werden, dafür gäbe es ja o. g. Pauschale. Und was die vom Kläger ebenfalls geltend gemachten Fahrtkosten für die Rechtsberatung und Internetnutzung im Frankfurter Arbeitslosenzentrum (FALZ) anbelange, so seien diese nicht nachgewiesen worden. Ohne Nachweis seien solche Kosten aber nicht zu erstatten, da sonst nicht nachvollziehbar sei, ob sie tatsächlich entstanden seien, meinte das Gericht.

SG Frankfurt am Main, Kostenfestsetzungsbeschluss vom 11. 3. 2014, AZ: S 24 AS 1074/10, Quelle: www.tacheles-sozialhilfe.de

Tipp der Redaktion:

Leute, die z. B. beim Jobcenter Widerspruch eingelegt hatten und damit ganz oder teilweise Erfolg haben, sollten unbedingt im Anschluss an das Verfahren die dafür notwendigen Kosten schriftlich geltend machen. Und zwar unter Angabe des Aktenzeichens. Und mindestens sollten sie jene 20 EUR Pauschale für Porto, Fax- und Telefonkosten geltend machen, für die kein gesonderter Nachweis erforderlich ist. Eventuelle höhere Kosten und notwendige Kosten natürlich auch (s. o.!).

Rainer Timmermann

Arbeitslosengeld 2 (Alg II) nach dem SGB II

Hartz IV für EU- Bürger/-innen: Europäischer Gerichtshof ist nun gefragt

Das Bundessozialgericht (BSG) hat dem Europäischen Gerichtshof (EUGH) verschiedene Fragen zur Vereinbarkeit des Ausschlusses von EU-Ausländer/-innen, die angeblich nur zur Arbeitssuche in die Bundesrepublik eingereist sind, aus den Leistungen nach dem SGB II vorgelegt. Das BSG will die Entscheidung des EUGH darüber abwarten, ehe es selbst in der Sache ein Urteil spricht.

Im Kern geht es um die Frage, inwieweit § 7 Abs. 1 des SGB II mit dem Recht der Europäischen Union (EU) im Bereich der Freizügigkeit von Arbeitnehmer/-innen vereinbar ist. Nach der Regelung des SGB II sollen nämlich u. a. folgende Gruppen von SGB II- Leistungen ausgeschlossen sein:

„1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige ... sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,“ sowie

„2. Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, und ihre Familienangehörigen.“

BSG, Vorlagebeschluss vom 12. 12. 2013, AZ: B 4 AS 9/13 R, Quelle: info also 2/2014

Anmerkung der Redaktion:

Mit einer Entscheidung des EUGH ist wahrscheinlich noch in diesem Jahr zu rechnen. Sie muss dabei keineswegs deckungsgleich sein mit der Ansicht des EU-Generalanwalts Melchior Wathelet, die viele deutsche Politiker/-innen und Medien schon einmal vorab gefeiert haben. Der EU-Generalanwalt hatte in einer Stellungnahme geäußert, dass Deutschland prinzipiell in bestimmten Fällen das Recht habe, arbeitslosen EU-Ausländern Hartz-IV-Leistungen zu verweigern.

Wunderbare Welt Jobcenter: Wo Mehrwertsteuer zur Betriebseinnahme mutiert

Das BSG hat sich damit auseinander gesetzt, wie die von Selbstständigen bei deren Geschäften vereinnahmte Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer, die diese ans Finanzamt weiterleiten müssen, im Rahmen des Alg II zu berücksichtigen sei. Die Richter/-innen des BSG halten die Mehrwertsteuer dabei zunächst für eine betriebliche Einnahme. Diese müsse vom Jobcenter somit im jeweiligen Bewilligungszeitraum entsprechend angerechnet werden. Als angemessene und betriebsnotwendige Ausgabe könne die fragliche Mehrwertsteuer dann im zweiten Schritt möglicherweise auch wieder von den Einnahmen der Selbstständigkeit abgesetzt

werden. Dies sei aber nur zulässig, wenn diese Ausgabe auch im selben Alg II-Bewilligungsabschnitt tatsächlich erfolge, d. h., wenn der oder die Selbstständige in diesem – in der Regel sechs Monate umfassenden – Zeitraum auch tatsächlich die Steuer an das Finanzamt weiterleite.

Zur Begründung seiner Entscheidung betonte das BSG, dass der Gesetzgeber zum 1. 1. 2008 die grundsätzliche Koppelung der Grundsätze der Ermittlung von selbstständigem Einkommen im Alg II an das Steuerrecht aufgegeben habe. Von daher sei im Prinzip jede Einnahme bei Selbstständigen entsprechend zu berücksichtigen, die nicht ausdrücklich in den § 11, 11a und 11b oder in der Alg II / Sozialgeld- Verordnung von einer Anrechnung ausgenommen sei. Dies sei bei der Mehrwertsteuer aber gerade nicht der Fall. Von daher seien im Rahmen der Gewinn- und Verlustrechnung auch keine entsprechende Rückstellung für Steuerzahlungen zu berücksichtigen gewesen (!). Vielmehr sei die Gesellschaft – eine Kommanditgesellschaft (KG)¹ –, um die es gehe, von der vierteljähr-

¹ Eine Kommanditgesellschaft (KG) ist eine Personengesellschaft, in der sich mindestens zwei tatsächlich lebende oder juristische Personen wie z. B. eine andere Firma zusammengeschlossen haben, um gemeinsam in einer Firma ein Gewerbe zu betreiben. Mindestens ein Gesellschafter der KG, der Komplementär, haftet mit seinem gesamten Vermögen für die Schuldverpflichtungen der KG.

lichen Umsatzsteuer-Voranmeldung und entsprechenden Vorauszahlungen an das Finanzamt befreit gewesen. Rückstellungen für zukünftig fällig werdende Steuern seien auch keine Ausgaben, die für die aktuelle Ausübung des Gewerbes der KG des Klägers notwendig seien.

Nun war der Kläger in seiner Kommanditgesellschaft zugleich Gesellschafter, Kommanditist und alleiniger Inhaber der Komplementärgesellschaft. Und die KG war beratend im IT-Bereich tätig. Dies erklärt vielleicht, wieso das BSG in der vorliegenden Entscheidung keine Probleme damit sehen wollte, dass die Mehrwertsteuer im vorliegenden Fall während des fraglichen Bewilligungszeitraums nicht wenigstens als Rückstellung für zukünftige Ausgabe zu berücksichtigen sein soll. Und das, obwohl die Mehrwertsteuer von Selbstständigen nur treuhänderisch eingenommen wird und dann ans Finanzamt weitergeleitet werden muss.

Statt dessen führte das Gericht weiter aus, dass die Situation Selbstständiger generell durch unregelmäßig fließende Einnahmen und Ausgaben gekennzeichnet sei. Von daher biete das Instrument des vorläufigen Bewilligungsbescheides ja gerade die Möglichkeit, dieses Auf und Ab mittels eines vorläufigen Bescheides zu erfassen. Damit finde das Problem der objektiv unklaren zukünftigen Einkommenssituation Selbstständiger einer angemessene Lösung, mit

der zugleich eine zeitnahe Regelung des aktuellen Hilfebedarfs möglich sei.

BSG, Urteil vom 22.8.2013, AZ: B 14 AS 1/13 R, Quelle: info also 2/2014

Anmerkungen der Redaktion:

1. Der Missbrauchsverdacht gegen Selbstständige, der in den Jobcentern dieser Republik weit verbreitet ist, ist auch im Urteil des BSG spürbar.
2. Aus dem Urteil ergibt sich ferner, dass das BSG wohl zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre, wenn die betroffene KG einer vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldung und entsprechenden Steuervorauszahlungen an das Finanzamt unterlegen hätte. Denn dann wäre die Mehrwertsteuer im Bewilligungszeitraum tatsächlich angefallen. Also wäre sie wohl dementsprechend auch als betriebliche Ausgabe zu berücksichtigen gewesen. Andere Selbstständige sollten gegebenenfalls ebenfalls darüber nachdenken, ob die vierteljährliche Vorauszahlung der Mehrwertsteuer ans Finanzamt ihr diesbezügliches Problem mit dem Jobcenter nicht lösen könnte.

Mehrbedarf für Alleinerziehung trotz neuem Partner

Unter Umständen muss das Jobcenter den Mehrbedarf für Alleinerziehung auch dann weiter an die Kindesmutter zahlen, wenn diese mit

einem neuen Partner zusammenzieht, der aber nicht der Kindesvater ist. Nach Ansicht des Sozialgerichts (SG) Konstanz muss das Jobcenter in solchen Fällen jeweils im Einzelfall prüfen, ob durch den Einzug des neuen Partners die alleinige Sorge der Kindesmutter entfällt. Dies sei nur dann der Fall, wenn sich der neue Partner in erheblichem Umfang an der Erziehung und Betreuung des Kindes beteilige, so das SG.

Im vorliegenden Fall sprach das SG Konstanz der Mutter weiter den Mehrbedarf zu. Denn sie wäre für alle Belange des Kindes allein zuständig, auch in Bezug auf Schul- und Arztbesuche, und nehme die gesamte Verantwortung für das Kind allein wahr. Dieses akzeptiere zudem den neuen Partner der Mutter ausdrücklich nicht als neue Vaterfigur.

SG Konstanz, Urteil vom 21. 1. 2014, AZ: S 4 AS 1904/12, Quelle: sozial info 1/2014

Kein Mehrbedarf für Kieferorthopädie

Das BSG sieht keinen Anlass dafür, Alg II-Berechtigten einen Mehrbedarf für kieferorthopädische Maßnahmen zu bewilligen. Denn dabei handle es sich nicht um einen unabweisbaren Bedarf im Sinne des § 21 SGB II.

Vielmehr hätten Alg II-Berechtigte etwaigen Bedarf zunächst erst einmal bei ihrer Krankenkasse geltend zu machen, die für medizinischen Hilfebedarf vorrangig zuständig sei.

Das Jobcenter könne nur dann möglicherweise zur Leistung verpflichtet sein, wenn es sich um einen medizinisch notwendigen Bedarf handle und die Krankenkasse die Übernahme der Kosten bereits abgelehnt habe, erklärte das BSG.

Im zu entscheidenden Fall sah das BSG keinen Anspruch auf einen Mehrbedarf, weil die begehrten kieferorthopädischen Maßnahmen auch kein Bestandteil des Leistungskatalogs der Krankenkassen seien. Dies sei so, weil sie nicht als „notwendige Versorgung“ gelten würden. Auch, dass die begehrten Maßnahmen der Sicherung des Behandlungserfolges dienen und einer möglichen Wiederholung der Behandlung im Erwachsenenalter vorbeugen sollten, vermochte das BSG nicht umzustimmen.

BSG, Urteil vom 12. 12. 2013, AZ: B 4 AS 6/13 R, Quelle: info also 2/2014

Guthaben aus selbst finanzierten Betriebs- und Heizkosten

Ein Guthaben an Betriebs- und Heizkosten, das z. B. ein Vermieter oder ein Versorgungsunternehmen an Alg II-Berechtigte auszahlt, ist nach § 22 Abs. 3 SGB II prinzipiell im folgenden Monat bedarfsmindernd auf das Alg II anrechenbar. Das SG Potsdam jedoch hat verneint, dass dies auch gelte, soweit die Zahlungen aus dem Regelbedarf des Alg II-Berechtigten gezahlt worden seien.

Wer höhere Vorauszahlungen an das Versorgungsunternehmen zahle als die Summe, die das Jobcenter im Rahmen der Berechnung der SGB II-Leistungen berücksichtige, der bzw. die bestreite diese höhere Zahlung offensichtlich aus dem Regelbedarf. Und nach § 11a des SGB II gelte, dass „Leistungen nach diesem Buch“ nicht auf Alg II anrechenbar seien. Deshalb habe das Bundessozialgericht ja auch die Anrechnung eines Guthabens aus der Stromabrechnung für unzulässig erklärt². Dieses BSG-Urteil sei insoweit voll übertragbar auf die hier vorliegende Fallgestaltung, meinte das SG Potsdam.

SG Potsdam, Urteil vom 14. 6. 2013, AZ: S 42 AS 1322/11, Quelle: sozial info 3/2013

Anmerkung der Redaktion:

Die Zeitschrift sozial info weist darauf hin, dass diese Frage zwischen den Gerichten umstritten ist. Gleicher Ansicht wie o. g. Entscheidung ist etwa das SG Chemnitz (Urteil vom 31. 1. 2013, AZ: S 40 AS 5401/11), während das LSG Berlin-Brandenburg eine Anrechnung des Guthabens bejaht hat (Urteil vom 7. 11. 2012, L 20 AS 861/12).

² BSG, Urteil vom 23. 8. 2011, AZ: B 14 AS 185/10 R).

Nachzahlung muss auf jeden Fall erst einmal übernommen werden

Das Landessozialgericht (LSG) von Nordrhein-Westfalen hält es für gesetzlich eindeutig geregelt, dass das Jobcenter eine Nachzahlung von Heiz- oder von Betriebskosten zum Zeitpunkt der Fälligkeit dieser Forderung übernehmen muss. Für eine Verrechnung von etwaigen zweckwidrig verwendeten, jedenfalls nicht an das Versorgungsunternehmen oder den Vermieter überwiesenen Vorauszahlungsraten mit der Nachzahlung gäbe es im SGB II keine Rechtsgrundlage, so das Gericht. Dies könne die Alg II-Behörde gegebenenfalls allein dadurch erreichen, dass es gegenüber dem Alg II-Berechtigten einen Erstattungsanspruch nach § 34 SGB II geltend mache.

LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. 7. 2013, AZ: L 19 AS 1120/13 B, Quelle: sozial info 3/2013

Dem Jobcenter mit Strom richtig einheizen

Das LSG Bayern hat sich mit der Frage beschäftigt, inwieweit die Kosten für Strom als Bestandteil der Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen sind, wenn die Wohnung mit Strom erwärmt wird. Das stelle sich unter Umständen als ziemlich schwierig dar. Insbesondere dann, wenn es keine getrennten Zähler für den benötigten Haushaltsstrom und den für die Heizung benötigten Strom gebe,

sei eine realitätsgerechte Feststellung kaum möglich. In so einem Fall könne man hilfsweise auf den Anteil des Stroms am monatlichen Regelbedarf ausweichen. Sodann könne der Stromanteil am Regelbedarf von den Heizkosten abgezogen werden, so das LSG. Der Restbetrag für Strom sei dann als Kosten der Unterkunft anzusehen.

Konkret ging das LSG Bayern so vor, dass es das Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe (RBEG) heranzog. Danach gelte, dass der Anteil des Stromes am Regelbedarf bei Haushalten, die nicht mit Strom heizten, bei 26,80 EUR im Monat liege.

LSG Bayern, Beschluss vom 7. 10. 2013, AZ: L / AS 644 / 13 B ER, Quelle: sozial info 4 / 2013

Gerichtliches Eilverfahren im Falle eines Wohnungsangebots

Das LSG Sachsen hat sich mit der Frage beschäftigt, wann die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung vorliegen, wenn Alg II-Berechtigte das Jobcenter zur Zusicherung der Kostenübernahme für eine neue Wohnung verpflichten wollen. Nach Ansicht des LSG Sachsen liegt dabei Eilbedürftigkeit insbesondere vor, wenn ein Wohnungsangebot nur zeitlich befristet besteht und aller Voraussicht nach nicht mehr zur Verfügung stehen würde, wenn ein normales Gerichtsverfahren durchgeführt würde. Dies gelte erst recht, wenn das

Jobcenter zuvor zur Absenkung der Kosten der Unterkunft verpflichtet und die vollen Unterkunftskosten nur noch für begrenzte Zeit übernehmen wolle.

Für die im Rahmen eines gerichtlichen Eilverfahrens notwendige summarische Prüfung der Rechtslage könne es dabei des öfteren dem Gericht an der nötigen Zeit fehlen, erkannte das LSG. Das Konzept des Jobcenters zur Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten auf seine Schlüssigkeit sei oft nicht so einfach zu überprüfen. Dazu komme, dass in vorliegenden Verfahren der Alg II-Berechtigte unmittelbar vor dem Umzug stehe. Das LSG erklärte es daher in diesem Fall für zulässig, zur Prüfung der Angemessenheit der neuen Wohnung die Mietobergrenzen nach dem aktuellen Wohngeldgesetz plus eines Sicherheitszuschlags von 10 % heranzuziehen.

LSG Sachsen, Beschluss vom 23. 1. 2014, AZ: L 7 AS 1826 / 13 B ER, Quelle: sozial info 1 / 2014

Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) auch bei Lese- und Rechtschreibschwäche

Das LSG Nordrhein- Westfalen hat im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung gegen das zuständige Jobcenter klargestellt, dass die „angemessene Lernförderung“ im Sinne von § 28 Abs. 5 SGB II weit auszulegen sei. Wortlaut und Entstehungsgeschichte der Vorschrift würden nicht den Schluss nahe legen,


dass die Leistungen nach dieser Vorschrift etwa nur auf Nachhilfeunterricht im engeren Sinn begrenzt seien, so das LSG. Daher könnten über die Vorschrift des § 28 Abs. 5 SGB II auch weitere Hilfen gefördert werden, wie z. B. Hilfen bei einer nachgewiesenen Lese- und Rechtschreibschwäche.

Das LSG bejahte vor dem Hintergrund eines klaren Anspruchs der Antragstellenden auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ferner die Eilbedürftigkeit der Sache. In diesem Zusammenhang machte es deutlich, dass dem Erlass einer einstweiligen Anordnung durch das Gericht nicht entgegen stehe, dass es im vorliegenden Fall um eine mehrmonatige Therapie gehe.

LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20. 12. 2013, AZ: L 19AS 2015 / 23 B ER, Quelle: sozial info 1 / 2014

BuT: Zwei-Monats-Grenze unzulässig

Die Übernahme von Kosten für die Nachhilfe, die das Jobcenter gemäß § 28 Abs. 5 des SGB II zu zahlen hat, sind nach Auffassung des SG Dortmund zeitlich nicht begrenzt. Es widersprach damit einem Jobcenter, welches einer Schülerin in der 9. Klasse nur zwei Monate lang die Nachhilfe finanzieren wollte. Das Gericht entschied vielmehr, dass das Jobcenter für ein ganzes Schulhalbjahr die Nachhilfe zu übernehmen habe. Es urteile ferner, dass das Jobcenter dafür monatlich 78 EUR zu übernehmen habe.



Denn, wie sich aus den fachkundigen Stellungnahmen des Klassenlehrers wie auch des Mathematiklehrers der Schülerin klar ergeben habe, sei die Nachhilfe für die betroffene Schülerin erforderlich, um das Lernziel ihrer Klasse zu erreichen. Dabei reiche es für einen Förderanspruch durch das Jobcenter aus, wenn die Nachhilfe erforderlich sei, um weitere ausreichende Leistungen im in Frage stehenden Schulfach erbringen zu können, so das SG.

Eine zeitliche Grenze für die Lernförderung konnte das SG im Gesetz dagegen nicht entdecken. Maßgeblich sei allein der Förderbedarf des jeweiligen Kindes. Einer pauschalen Begrenzung des Anspruchs auf Nachhilfe – beispielsweise auf zwei Monate, wie hier vom Jobcenter vorgenommen – stehe außerdem auch der Grundsatz der Chancengerechtigkeit für die Kinder von langzeitarbeitslosen Eltern entgegen. Diese Chancengerechtigkeit sei auch durch das Grundgesetz geschützt.

SG Dortmund, Urteil vom 20. 12. 2013, S 19 AS1036/12, Quelle: sozial info 1 / 2014

Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X muss näher begründet werden

Wer die einmonatige Frist für einen Widerspruch gegen einen Bescheid des Jobcenters mit Rechtsmittelbelehrung verpasst hat, kann gemäß § 44 SGB X auch einen Überprüfungsantrag stellen. Dies ist für viele Alg II-Berechtigte in den letzten Jahren ein wichtiges Instrument geworden, um doch noch an rechtswidrig vorenthaltene Leistungen des Jobcenters heranzukommen. Wie erfolgreich, sieht man auch daran, dass die Bundesregierung vor einiger Zeit in das SGB II, anders als in den anderen Bereichen des Sozialrechts, eine Einschränkung für Überprüfungsanträge eingebaut hat. Nach § 40 Abs. 1 SGB II ist inzwischen die Rücknahme belastender Bescheide nur noch binnen eines Jahres nach Ablauf des Jahres möglich, in dem der Bescheid rechtskräftig geworden ist.

Nach einer Entscheidung des BSG kann es nun aber keinen Ausweg darstellen, einfach pauschal „sämtliche bestandskräftigen Bescheide“ auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen zu lassen. Dies hatte im zu entscheidenden Fall ein Kläger getan. Dieser hatte es auch auf Nachfrage des Jobcenters abgelehnt konkretere Angaben zu machen. Weder hatte er die in Frage stehenden Bescheide benannt noch hatte er erklärt, wo er konkrete Hinweise für Fehler der Alg II-Behörde sah.

Das BSG erklärte dazu nun, dass ein Rücknahmeantrag nach § 44 SGB X hinreichend genau bestimmt werden müsse. Denn schon nach dem Wortlaut der Vorschrift sei davon die Rede, dass das Recht „im Einzelfall“ falsch angewendet worden sein müsse, damit ein Antrag nach § 44 SGB X gestellt werden könne. Werde nun aber von Seiten eines Antragstellers nicht genauer erklärt, welchen Bescheid er bzw. sie für rechtswidrig halte oder welche genaue rechtliche oder tatsächliche Problematik dem Antrag zugrunde liege, so fehle es an einem „Einzelfall“, den die Behörde prüfen könne und müsse.

BSG, Urteil vom 13. 2. 2014, AZ: B 4 AS 22/13 R, Quelle: sozial info 1/2014

Arbeitslosengeld 1 nach dem SGB III

Rückwirkende freiwillige Arbeitslosenversicherung für geförderte Selbstständige

Das Bundessozialgericht (BSG) hat einer Frau, die sich aus der Arbeitslosigkeit heraus selbstständig gemacht hatte und die dabei durch einen Gründungszuschuss gefördert wurde, rückwirkend einen Anspruch auf freiwillige Versicherung gegen Arbeitslosigkeit eingeräumt. Die Klägerin müsse im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs vom Arbeitsamt so gestellt werden, als hätte sie diesen Antrag rechtzeitig gestellt, entschied das BSG.

Der Klage lag ein krasser Beratungsfehler des Arbeitsamts zugrunde: Denn dies hatte die Betroffene nicht auf die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit aufmerksam gemacht, als diese dort Gründungszuschuss für die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit aus der Arbeitslosigkeit heraus beantragt hatte. Die Betroffene hatte deshalb erst nach Ablauf der Frist von einem Monat seit Aufnahme der Selbstständigkeit einen entsprechenden Antrag bei der Arbeitsagentur gestellt.

Das BSG entschied nun, dass die Arbeitsagentur verpflichtet gewesen wäre die Klägerin umfassend zu beraten. Eine solche Beratungspflicht bestehe nicht nur in direktem

Zusammenhang mit dem konkreten Antrag – hier: dem Antrag auf Gründungszuschuss. Sie gelte auch, soweit es um weitergehende Gestaltungsmöglichkeiten gehe, die Antragstellende wahrscheinlich in Anspruch nehmen würden, wenn sie davon wüssten.

Das Gericht stellte fest, dass die Mitarbeiter/-innen des Arbeitsamts eine besondere Beratungspflicht in Zusammenhang mit der konkreten Bearbeitung von Anträgen hätten. Diese könnten sie nicht durch Verweis auf allgemeine Merkblätter entkräften. Ebenso wenig könne das Amt dem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch entgegen halten, dass der Inhalt von Gesetzen nach deren Verkündung allgemein bekannt sei. Davon sei so einfach nicht auszugehen, erklärte das BSG.


BSG, Urteil vom 4. 9. 2013, AZ: B 12 AL 2/12 R, Quelle: info also 2/2014

Arbeitslosengeld im Wege der Nahtlosigkeit

Das Sozialgericht (SG) Landshut hat einem Arbeitslosen im Wege einer einstweiligen Anordnung ein Arbeitslosengeld im Zuge der Nahtlosigkeitsregelung zugesprochen. Nach § 145 SGB III sei dafür Voraussetzung, dass Arbeitslose voraussichtlich für mehr als sechs Monate wöchentlich weniger als 15 Stunden in der Woche arbeitsfähig seien. Dies

habe das Arbeitsamt von sich aus zu prüfen. Es könne dabei jedoch nur von einem vorherigen ärztlichen Gutachten der Rentenversicherung abweichen, wenn zweifelsfrei feststehe, dass die Einschränkung der Leistungsfähigkeit früher, d. h. binnen sechs Monaten, beendet sei, meinte das SG.

Im entschiedenen Fall ging es um einen Mann, bei dem die Rentenversicherung von einer länger als sechs Monate dauernden Einschränkung seiner Leistungsfähigkeit von weniger als 15 Wochenstunden ausging. Der ärztliche Dienst des Arbeitsamtes erklärte jedoch, dass der Betroffene demnächst wieder arbeitsfähig sei. Dies schloss er allein daraus, dass der Mann demnächst an Wirbelsäule und Knie operiert werden sollte. Dies vermochte das SG jedoch nicht zu überzeugen. Denn eine durchgreifende Verbesserung der Leistungsfähigkeit durch die anstehende Operation sei keinesfalls sicher anzunehmen. Das ergäbe sich auch aus dem Wortlaut des amtsärztlichen Gutachtens des Arbeitsamts, das keinesfalls mit Sicherheit eine fortbestehende drastische Beschränkung der Leistungsfähigkeit des Klägers ausschließe. Diese fehlende Prognosesicherheit reiche nun aber nicht aus, um von den Feststellungen des anders lautenden Gutachtens der Rentenversicherung abweichen zu können, stellte das SG Landshut fest.



Vor diesem Hintergrund spreche die summarische Prüfung der Rechtslage für einen Anspruch des Klägers auf Arbeitslosengeld. Dringliche Eilbedürftigkeit ergäbe sich außerdem daraus, dass der Betroffene seit etwa zwei Monaten aus dem Krankengeldbezug ausgesteuert und ohne anderes Einkommen sei. Eine vorläufige Bewilligung im Wege der einstweiligen Anordnung sei daher geboten, so das Sozialgericht.

SG Landshut, Beschluss vom 12. 11. 2013, AZ: S 13 AL 198/ 13 ER, Quelle: info also 2/2014

Arbeitslosengeld auch bei stufenweiser Wiedereingliederung in die Arbeitsstelle

Nach Ansicht des BSG hindert eine stufenweise Wiedereingliederung ins Arbeitsleben nicht den leistungsrechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die in mehreren Stufen mit zunehmender Arbeitszeit vorgenommene Wiedereingliederung als Mittel der Rehabilitation kranker Arbeitnehmer/-innen schließe die Bewilligung von Arbeitslosengeld nicht aus. Dies ergebe sich aus der so genannten Nahtlosigkeitsregelung¹.

Die stufenweise Wiedereingliederung führe nicht zur Aufnahme einer Beschäftigung im leistungsrechtlichen Sinn, argumentierte das BSG.

¹ Zum Zeitpunkt, als die Arbeitsagentur den Bescheid aufgehob, in § 125 der bis 31. 3. 2012 geltenden Fassung des SGB III zu finden; aktuell in § 145 SGB III („Minderung der Leistungsfähigkeit“) verortet, d.V.

Es gehe vielmehr um eine Maßnahme zur Therapie von Erkrankten, mit der diese die Folgen ihrer Erkrankung unter ärztlicher Anleitung überwinden sollten. Dabei ruhe das Arbeitsverhältnis im eigentlichen Sinne jedoch weiter.

Im vorliegenden Fall gelte das auch für den Kläger, stellte das BSG fest. Dies, obwohl der Kläger Arbeitslosengeld gar nicht im Wege der Nahtlosigkeit, sondern als normal verfügbarer Arbeitsloser erhielt, der jedoch seine vorherige Beschäftigung aufgrund seiner Erkrankung nicht mehr ausüben konnte. Ebenso widerspreche die Teilnahme an der Maßnahme zur stufenweisen Wiedereingliederung ins Arbeitsleben dem Grundsatz der Verfügbarkeit im SGB III, der eine von mehreren Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld darstelle. Nach Ansicht des BSG beweise der Kläger gerade durch die Teilnahme an der stufenweisen Wiedereingliederung seine Arbeitsbereitschaft.

Von daher hätten sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt, als die Arbeitsagentur den ursprünglichen Bewilligungsbescheid über die Zahlung von Arbeitslosengeld erlassen hatte, gar nicht geändert, so das BSG weiter. Es mangle somit an einer Rechtsgrundlage für die Aufhebung des Bewilligungsbescheides, wie sie § 48 Abs. 1 SGB X vorschreibe.

BSG, Urteil vom 17. 12. 2013, AZ: B 11 AL 20/ 12 R, Quelle: info also 2/2014

Grundsicherung für Ältere und Erwerbsunfähige und Sozialhilfe nach dem SGB XII

Sozialamt muss behinderter Frau die Brille zahlen

Das Sozialgericht (SG) Oldenburg hat einer jungen Frau mit geistiger und körperlicher Behinderung die Übernahme der Kosten für eine Brille zugesprochen. Die Brille sei ihr im Rahmen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff SGB XII zu bewilligen, entschied das Gericht in einem Klageverfahren der jungen Frau gegen die Stadt Oldenburg.

Die betroffene Klägerin ist geistig und körperlich schwerbehindert. Sie arbeitet in einer Werkstatt für behinderte Menschen. Ihren Antrag auf Übernahme der Kosten für eine Brille lehnte das Sozialamt der Stadt Oldenburg jedoch ab. Das Amt behauptete, die Kosten für die Brille seien durch die Regelleistung abgegolten. Es könne im Rahmen der Sozialhilfe diese Kosten nicht übernehmen, weil Brillen grundsätzlich vom Katalog der in der gesetzlichen Krankenversicherung erstattungsfähigen Leistungen ausgeschlossen seien. Diese Einschränkung gelte nach § 48 SGB XII auch für die Leistungen der Krankenhilfe, welche im Rahmen der Sozialhilfe nach SGB XII zu erbringen seien.

Das SG Oldenburg stellte zwar ebenfalls fest, dass die Klägerin die Kosten für die von ihr benötigte Brille nicht aufgrund der Bestimmungen der

Krankenhilfe bekommen könne. Da gelte, dass Brillen ebenso aus dem Leistungskatalog ausgeschlossen seien wie dies in Bezug auf die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen der Fall sei.

Das Gericht machte jedoch deutlich, dass die Betroffene statt dessen die begehrte Leistung als Eingliederungshilfe beanspruchen könne. Die junge Frau könne nämlich aufgrund ihrer Behinderungen nur sehr eingeschränkt am Leben in der Gemeinschaft teilhaben. Es sei nun aber gerade die Aufgabe der Eingliederungshilfe, die Folgen einer Behinderung zu mindern und behinderte Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Um dieses Ziel zu erreichen, benötige die Klägerin aufgrund ihrer schweren Behinderungen unbedingt eine Brille. Nicht nur zur Arbeit in der Werkstatt für Behinderte, sondern auch sonst zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Die Brille müsse der Klägerin deshalb im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII gewährt werden, sagte das SG.

SG Oldenburg, Urteil vom 20. 1. 2014, AZ: S 22 SO 99 / 13, Quelle: Mitteilung von Anwalt Kroll, OL


Anmerkung der Redaktion:

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Amt muss bei Schwerbehinderten auch Kosten für Auto zahlen

Das SG Aurich hat einem 1978 geborenen und schwerbehinderten Mann, der im Rollstuhl sitzt, die Kosten für die Anschaffung eines angemessenen neuen Pkw und dessen behindertengerechtem Umbau zuerkannt. Die Kostenübernahme, zu der es das Sozialamt Leer verurteilte, ergäbe sich im Rahmen der Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 53 ff SGB XII, stellte das SG Aurich fest.

Im vom SG Aurich entschiedenen Fall hatte der Kläger geltend gemacht, dass er ein eigenes Auto dringend benötige, weil sein altes Auto 19 Jahre alt und nicht mehr wirklich funktionstüchtig sei. Ohne dies könne er Ärzte und Physiotherapeuten nicht aufsuchen, obwohl er dies regelmäßig tun müsse, und schon gar nicht am Leben in der Gemeinschaft, beispielsweise durch Besuch von Freunden oder bei Musikfestivals, teilnehmen. Denn der öffentliche Nahverkehr sei für ihn aufgrund der Art seiner Behinderung nicht zu nutzen. Dazu komme ferner, dass er auch ehrenamtlich arbeite, und zwar beim Radio, wo er in den späten Abendstunden Aufgaben habe, also zu einer Zeit, wo im Landkreis gar kein Bus mehr fahre.



Die daraufhin eingeleiteten Ermittlungen des Gerichts ergaben nicht nur, dass es insbesondere in den späten Abendstunden oft an geeigneten Verbindungen im öffentlichen Nahverkehr fehlt. Nein, die Busse und auch die Züge des Bahnverkehrs sind selbst zu den Zeiten, wo sie denn fahren, für Rollstuhlfahrer gar nicht wirklich geeignet und sicher, wie die Anrufbus GmbH und die Deutsche Bahn bescheinigten.

Vor diesem Hintergrund sah nun das SG die Fortführung der ehrenamtlichen Tätigkeit des Klägers ohne ein entsprechendes behindertengerecht umgebautes eigenes Auto als unmöglich an. Diese ehrenamtliche Tätigkeit habe aber für den Kläger offensichtlich eine besondere Bedeutung in Bezug auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Ihr Stellenwert sei zudem generell als hoch anzusehen, wie auch z.B. die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten im Steuerrecht verdeutliche. Es sei daher nicht nachzuvollziehen, dass das Sozialamt ein Auto nur für Vollzeitarbeit bewilligen wolle, wie es kund getan habe.

Das SG Aurich führte aber auch aus, dass gerade für jüngere Menschen viele Möglichkeiten der sozialen Teilhabe in Form von Freizeitangeboten besonders am Abend stattfinden würden. Ohne Auto seien diese im Flächenlandkreis Leer aber kaum wahrzunehmen. Das gelte erst recht, wenn es keinen behindertengerecht ausgebauten öffentlichen Nahverkehr gäbe.

Die vom Sozialamt Leer pauschal bewilligten vier Fahrten im Monat mit dem Behindertenfahrdienst seien vor diesem Hintergrund nicht geeignet das Teilhabebedürfnis des Klägers zu befriedigen. Im Vergleich zu einem nicht behinderten Menschen stelle die Beschränkung auf vier Fahrten im Monat eine „nicht zu rechtfertigende Zurücksetzung des behinderten Klägers dar.“ Und auch das Angebot von zwei weiteren Fahrten am Wochenende reiche nicht aus, da der Kläger erheblich höheren Mobilitätsbedarf glaubhaft dargelegt habe, meinte das SG.

*SG Aurich, Urteil vom 26. 2. 2014,
AZ: S 13 SO 18/13, Quelle: Mitteilung von
Anwalt Kroll, OL*

Weitere Rechtsbereiche

Kein Wohngeld für Leute mit größerem Vermögen

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat es für rechtmäßig erklärt, dass das Wohngeldamt einen Antrag auf Wohngeld ablehnen darf, wenn Antragstellende über erhebliches Vermögen verfügen würden. Denn die Inanspruchnahme von Wohngeld sei missbräuchlich, wenn es tatsächlich nicht zur finanziellen Sicherstellung angemessenen und familiengerechten Wohnraums notwendig sei. Dies ergäbe sich aus § 21 Abs. 3 des Wohngeldgesetzes (WoGG), wo in diesem Zusammenhang von „erheblichem Vermögen“ gesprochen werde.

Bei der Feststellung der Grenze, ab der ein bei der Antragstellung vorhandenes Vermögen vorrangig zur Sicherung des Wohnraums verwertet werden müsse, sei zudem eine Orientierung an der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wohngeld (WoGVwV 2009) statthaft, erklärte das BVerwG. Die dort genannten Beträge von 60.000 EUR für das erste zu berücksichtigende und weiterer 30.000 EUR für jedes weitere Haushaltsmitglied seien zwar keine absoluten Grenzen. Als Anhaltspunkt im Rahmen einer einzelfallbezogenen Betrachtung könnten und dürften sie aber durchaus dienen.

BVerwG, Urteil vom 18. 4. 2013, AZ: 5 C 21.12, Quelle: www.dejure.org

Je öfter befristet wird, desto genauer ist zu kontrollieren

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts (LAG) Köln steigen bei jedem weiteren befristeten Arbeitsvertrag, der im Anschluss an den ersten befristeten Vertrag geschlossen wird, die daran zu stellenden Anforderungen. Es sei dann aus EU-rechtlichen Gründen im Rahmen einer Missbrauchskontrolle, die sich auf § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) stützen könne, Zahl und Länge der jeweiligen Verträge bzw. Vertragsverlängerungen ebenso zu würdigen wie die Gesamtdauer des Arbeitsverhältnisses. In diese Prüfung seien der Arbeitsplatz, die Aufgaben und der Beschäftigungsbedarf im Tätigkeitsbereich des jeweiligen Arbeitnehmers einzubeziehen, so das LAG weiter.

Im vorliegenden Fall sah das Gericht erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass eine Universität, die einen Diplom-Ingenieur insgesamt 14 Jahre mit 23 (!) befristeten Arbeitsverträgen bei gleich bleibenden Forschungs- und Lehrtätigkeiten beschäftigt hatte, das Instrument des befristeten Arbeitsvertrags missbraucht habe. Sie habe damit eine unbefristete Anstel-

lung des Betroffenen vermeiden wollen. Das LAG gab daher dem Antrag des Ingenieurs zur Entfristung des Arbeitsvertrags statt.

LAG Köln, Urteil vom 6. 11. 2013, AZ: 11 SA 226/13, <https://biwifo.verdi.de>

Anmerkung der Redaktion:

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Betriebe müssen bei sittenwidrigem Lohn Geld ans Jobcenter erstatten

Das Arbeitsgericht Eberswalde hat einen Arbeitgeber zum Ersatz von Arbeitslosengeld II (Alg II) bzw. ‚Hartz IV‘ an ein Jobcenter verurteilt. Das Jobcenter musste den im fraglichen Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer/-innen aufstockendes Alg II zum Lohn zahlen. Es hat nun diese Aufstockungsbeträge bei dem Arbeitgeber mit Verweis auf dessen sittenwidrig niedrige Löhne geltend gemacht. Diese lagen zwischen 1,59 EUR und 3,46 EUR je Stunde.

Mittlerweile hat der Arbeitgeber seine ursprünglich eingelegte Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts auch zurückgenommen.

ArbG Eberswalde, Urteil vom 10. 9. 2013, AZ: 2 Ca 428/13, Quelle: AuR 4/2014

Impressum

Zeitschrift *quer* (ISSN 0934 - 8115)

Herausgeber:

Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e. V.
Donnerschwer Str. 55 · 26123 Oldenburg
Postfach 13 63 · 26003 Oldenburg
Telefon: 0441 – 9 55 84 49 · Fax: 0441 – 16394
E-mail: quer@also-zentrum.de

Konto:

Postbank Frankfurt am Main
Kto. Nr. 92086-602, BLZ 500 100 60
IBAN: DE24500100600092086602
BIC: PBNKDEFF

Redaktion:

Rainer Timmermann (V.i.S.d.P.), Siegmund Stahl,
Roman Langner, Nicole Datzer, Evelyn Schuckardt

Gestaltung: *Uta Jonischeit*

quer erscheint vierteljährlich. Die Inhalte der veröffentlichten Beiträge müssen nicht unbedingt der Meinung der Redaktion entsprechen. Rechtliche Hinweise erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

**quer für alle:
die Zeitschrift ist online als PDF kostenlos
verfügbar! www.quer-zeitung.de**

Das Herunterladen des Datensatzes und der Selbstaussdruck der Zeitschrift *quer* durch Initiativen, Beratungsstellen und Stadtteiltreffs etc. und die Auslage und Weitergabe an Ratsuchende ist erwünscht! Wer über die neue Ausgabe der *quer* informiert werden will, schreibe uns bitte eine Mail an quer@also-zentrum.de. Wir notieren dann die Mailadresse und weisen auf das Erscheinen der neuen Ausgabe hin.

Nutzung der Zeitschrift

Wer die *quer* als Broschüre ausdrucken und binden will, bekommt auf Anfrage die dafür geeignete pdf-Datei zugesandt. Die kommerzielle Nutzung der Datensätze durch Dritte ist nicht erlaubt.

Da Nazis, Islamfeinde, Rassisten und ähnliche immer wieder Teile der *quer* für ihre Internetangebote nutzen, stellen wir klar: Mit dem freien Zur-Verfügung-Stellen der *quer* und der dazugehörigen Downloadmaterialien im Netz geben wir nicht zugleich die Erlaubnis, diese auf eigene Webseiten oder anderswo im Internet einzustellen. Uns freut zwar die Verbreitung unserer Materialien.

Doch das Einstellen unserer Materialien im Internet durch Dritte (z. B. auf Webseiten, in Blogs, sozialen Medien etc.) ohne unsere Erlaubnis stellt eine Urheberrechtsverletzung dar. Eine Erlaubnis gilt nur, wenn wir diese schriftlich erteilt haben.

Sollen Beiträge aus der *quer* nachgedruckt werden, ist dies nur nach Absprache mit der Redaktion bzw. den AutorInnen zulässig.

Wir drucken Bilder und Karikaturen nur in ausdrücklicher Absprache mit den UrheberInnen. Deren Freigabe für die *quer* beinhaltet keine automatische Freigabe für die Verwendung oder Verwertung an anderer Stelle.

Bildnachweis

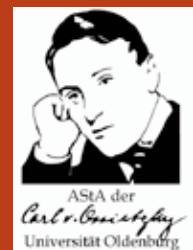
Soweit nicht anders vermerkt, stammt das Bildmaterial aus dem Bestand der ALSO.

Eigentumsvorbehalt

Die Zeitschrift bleibt so lange Eigentum des Absenders, bis sie der / dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. „Zur-Habe-Nahme“ ist keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts. Wird der / dem Gefangenen die Zeitschrift nicht persönlich ausgehändigt, ist sie dem Absender mit dem Grund der Nichtaushändigung zurückzuschicken

Dank

Wir danken für die Unterstützung durch den ASTA der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.



Finanzierung / Spenden

Die *quer* wird fast vollständig ehrenamtlich erstellt mit einer derzeit hinreichenden Infrastruktur, die uns zur Verfügung gestellt wird. Nichtsdestotrotz entstehen Kosten, die letztendlich nur durch wenige und moralisch akzeptable Anzeigen und Spenden gedeckt werden können. So sind wir für die finanzielle Unterstützung jeder Größenordnung dankbar!

Gerne stellen wir einmal jährlich eine Spendenbescheinigung aus, wofür auf der Überweisung Name und Anschrift angegeben werden müssen.

Bankverbindung:

Postbank Ffm · Konto 92086-602 · BLZ 500 100 60
IBAN: DE24500100600092086602 · BIC: PBNKDEFF

Danke!

Eure *quer*-Redaktion